

# FUNDAMENTALE ERNEUERUNG

2007 Subprimekrise

2008 Bankenkrise

2009 Staatenkrise

2010 Eurokrise

**2011 WP-Krise**

Das Vertrauen der Anleger in die Banktestate ist auf einem Tiefpunkt angekommen. Der europäische Gesetzgeber - die Kommission - plant den regulatorischen Overkill, meint die NZZ Journalistin Christin Servin. Was ist denn da passiert, dass Brüssel den mehrfachen Untergang der Big4-Wirtschaftsprüfung plant<sup>69</sup>?

Die Zeit, sich immer nur mit den Mängeln zu beschäftigen, ist abgelaufen, wenn es nach Binnenkommissar Michel Barnier geht.

Er sagte: „Die Selbstverwaltung hat versagt!“<sup>70</sup>

Abb. 31: Kommissar Barnier erläutert die Fundamentsarbeiten an der neuen Abschlussprüfung



Was wurde in Deutschland in den letzten 10 Jahren nicht alles unternommen, um die Testate verlässlicher zu machen?

Vier WPO-Novellen - einige HGB-Novellen - jährliche Anpassungen der Wirtschaftsprüfersatzungen und -überquellende IDW Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards.

Der Gesetzgeber übertrug 2007 der Wirtschaftsprüferkammer zusätzliche Rechtsverfolgungskompetenzen über die Wirtschaftsprüfer und stärkte damit nur die Selbstkontrolle der Bankenprüfer. Denn die Qualitätskontrolle ist eine Domäne der Big4.

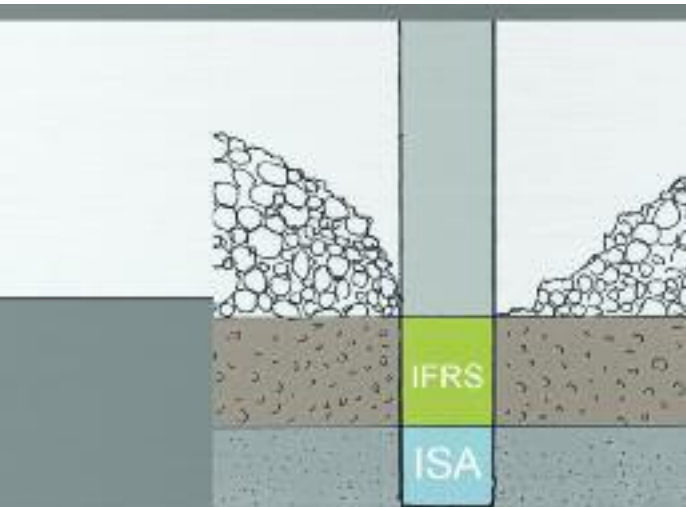
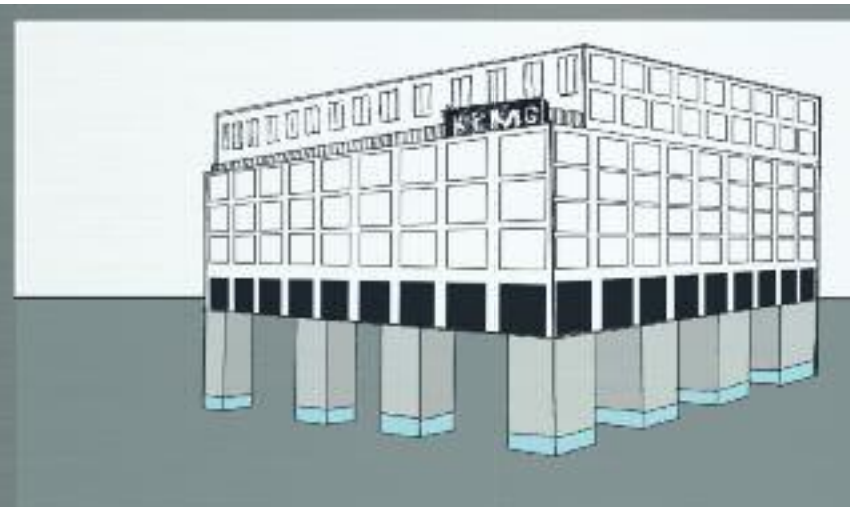
Masse statt Klasse! Es wäre besser, dafür zu sorgen, dass Demokratie in die Wirtschaftsprüferkammer einzieht und damit die Gesetze bei allen gleich und gerecht angewendet werden.

Dürfen Große Alles?  
Kleine, nicht einmal  
das Erlaubte?

Das jüngste Beispiel aus der „flexiblen“ Kammerrechtsanwendung ist die Auslegung des § 319a I HGB zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Der Kammer wurde folgende Beschwerde vorgetragen: Eine KPMG-Tochter prüfte das Börsenunternehmen Klöckner schon viele Jahre und erzielte damit nahezu seine gesamten Einnahmen. Nach der bisherigen Interpretation des Gesetzes würde ein Ausschlussgrund als Abschlussprüfer wegen Überschreitung der Umsatzgrenzen vorliegen.

Denn bislang galt die strikte Regel: Der Abschlussprüfer darf nicht mehr Abschlussprüfer sein, wenn er in den letzten 5 Jahren über 30 % bzw. 15 % der Einnahmen mit diesem Mandat erzielt. Abschlussprüfer sind keine Sozietäten, berufliche Netzwerke, oder gar Prüferkonzerne. Nur eine Gesellschaft oder eine WP-Einzelpraxis kann gesetzlicher Abschlussprüfer sein. Nach spätestens 5 Jahren mußte der Abschlußprüfer ausgewechselt werden.



|                          |                                                                 |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Bauzeit:</b>          | Oktober 2010 bis Januar 2014                                    |
| <b>Bauherr:</b>          | EU-Kommission und nationale Parlamente                          |
| <b>Generalplanung:</b>   | Binnenkommissariat Brüssel                                      |
| <b>Architekt:</b>        | Michel Barnier, Kommissar                                       |
| <b>Projektsteuerung:</b> | Anlegerschützer und nationale Regierungen                       |
| <b>Projektstörungen:</b> | Big4 und Lobbyisten                                             |
| <b>Projektschutz:</b>    | wp.net und alle die für eine bessere Abschlussprüfung eintreten |

**hat folgende Baumaßnahmen beschlossen:**

- Überprüfung der Stabilität der Big4-Abschlussprüfungen
- Sanierung der Abschlussprüfung von gelisteten Unternehmen
- Stärkung des Abschlussprüfermarktes durch mehr Wettbewerber
- Entlastung des Mittelstands von Bürokratie durch Einführung skalierter Prüfungen

**Baueinzelmaßnahmen:**

Stärkung der Berichtspflicht,  
Einführung einer Honorarordnung,  
Unabhängige Prüferaufsicht,  
Stärkung des Wettbewerbs,  
Stärkung der Eigenverantwortlichkeit,  
Ausbau der Demokratie in den Selbstverwaltungen,  
Prüferrotation,  
Joint Audits,  
Gesetzliche Prüfungsnormen,  
IFRS Future,

**Weitere Informationen:** Binnenkommission,  
SPA2 – Pavillon rue de Spa/Spastraat, 2  
B-1000 Brussel  
Belgien  
Tel.: +32 (0)2 29 64450

**Wir bauen der Abschlussprüfung eine bessere Zukunft**  
Die Kommission der Europäischen Union zusammen mit dem Europäischen Parlament, den nationalen Regierungen und Parlamenten



Abb. 32: EU-Bautafel für eine neue und bessere Wirtschaftsprüfung

Die Kammer kommt nach Prüfung der Beschwerde zum Ergebnis:  
Hier kann man eine Gesamtbetrachtung der Einnahmen anstellen, also die Einnahmen der gesamten KPMG-Group zusammenzählen und damit

bleibt die „KPMG-Tochter“ unter der 15%-Grenze und Abschlussprüfer der Klöckner AG <sup>71</sup>.

Ein weiterer Zivilisationsbruch zeigt sich auch darin, dass Vorstände der Big4 die Wirtschaftsprüfung zu ihrem alleinigen Geschäftsfeld erklären. Bei Lichte betrachtet muss man aber erkennen, dass das Big4-Prüfungs- und Ge-

schäftsmodell in den letzten zehn Jahren – trotz der sog. Qualitätskontrolle und Prüferaufsicht - den Nachweis nicht erbracht hat, dass es für vertrauenswürdige Abschlüsse sorgen kann.

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| • Berichtspflicht stärken    | Seite 36 |
| • Honorarordnung             | 40       |
| • Unabhängige Prüferaufsicht | 42       |
| • Leistungswettbewerb        | 43       |
| • Eigenverantwortlichkeit    | 45       |
| • Demokratie in die WPK      | 46       |
| • Mehrjahresbestellungen     | 46       |
| • Externe Rotation           | 47       |
| • Gesetzliche Prüfungs§§     | 48       |
| • IFRS-Erneuerung            | 49       |

Eine Tragik des Big4-Prüfungsmodells ist darin zu sehen, dass es sich durch seine Erfolglosigkeit sogar noch stabilisiert. Dies hat der FTD-Journalist Sven Clausen 2007 markant und deutlich beschrieben. „Im Tal der Ahnungslosen“<sup>72</sup> titelte er seine Überlegungen und nannte sie wie folgt: „Die Wirtschaftsprüfer (im Text bezog er sich auf Wirtschaftsprüfer-Branche) verdienen am eigenen Unvermögen“.

Dass die drei verbliebenen Landesbankenprüfer KPMG, PwC und Ernst & Young seit dem Ausbruch der Krise beim Honorarvolumen stark zugelegt haben, belegt deutlich diese Geschäfts- und Ertragsformel. Die Bankenprüfer verdienen heute prächtig daran, dass sich die Banken unter ihren Prüferaugen mit den Müllkrediten vollgestopft haben und nun auch an der Sanierung verdienen dürfen.

Ganz gefährlich wird es scheinbar für Unternehmen, je mehr von den Big4-Prüfern in die Prüfung involviert sind. Bayern kann ein kostspieliges Lied davon singen. Im Jahr 2007 waren alle Big4-Konzerne bei der Bayern LB dabei, entweder als Berater, als Prüfer, oder als Gutachter und haben reichlich aus dem Berater- und Prüfertopf der Mutter und ihrer Töchter (rund 40 Mio. €) erhalten. Dem bayerischen Steuerzahler hat dieser vierfache Big4-Prüfer-Exzellenzeinsatz nichts gebracht. Ganz im Gegenteil! An der fachlichen Qualifikation kann es wohl nicht gelegen haben.

Wir wollen, dass das heute vorherrschende Big4-Prüfungsmodell, die Industrialisierung der Abschlussprüfung, von der Politik in die Schranken gewiesen wird. Wir fordern, dass die eigentliche Funktion der Abschlussprüfung wieder in den Vordergrund gestellt wird. Dies wird nur gelingen, wenn die hinter den Kulissen wirkende mächtige Big4-Lobby transparent gemacht wird.

Die Prüfung der Jahresberichte ist keine Selbstbeschäftigung. Die Bedingungen, in denen Abschlussprüfer von kapitalmarktorientierten Unternehmen ihre Aufgaben zu erfüllen haben, sind so zu gestalten, dass es einem Men-

schen auch möglich ist, mangelfrei das Amt des Abschlussprüfers auszuüben. In der „mangel-schwangeren“ Umgebung des großen Geldes zu prüfen und dabei unabhängig und unbefangen zu bleiben, diese Rechnung ging bislang nicht auf und kann auch mit noch so vielen Kontrollen nicht aufgehen.

Den verantwortungsvollen Dienst für den Kapitalmarkt anforderungsgerecht zu erfüllen, erfordert unter den aktuellen Bedingungen eher einen „Prüfer mit Heiligenschein“, aber keine scheinheilige Prüferi. Wir sind sogar der Meinung, dass bei den aktuellen Prüfungsbedingungen auch aus einem Paulus ein Saulus werden kann. Staat und Rechtsprechung müssen korrigierend im Sinne des Amtes einzugreifen wissen. Wenn die WPK eine Selbstverwaltung sein soll, dann darf die Mehrheit des Berufsstands nicht durch ein postdemokratisches Wahlrecht ausgegrenzt werden.

Das Fachwissen für die Urteilsfähigkeit muss eine Selbstverständlichkeit sein. Die Ausbildung und das schwere Examen sind immer noch Garant für gute Fachkenntnisse. Die zu gewährleistende Urteilsfähigkeit ist immer leicht überprüfbar. Wichtiger denn je sind die Worte Eugen Schmalenbachs:

„...Der Beruf muss von Anfang an von ethisch unzuverlässigen Elementen frei gehalten werden“<sup>73</sup>.

Die Wirtschaftsprüfer haben sich vorrangig um Ihr Amt als erster Sachwalter für verlässliche Unternehmensberichte zu bemühen und Prüfungstätigkeiten nicht als Ankerfunktion für lukrative Beratungsaufträge zu missbrauchen.

Das folgende 10-Punkte-Programm für eine anspruchsvolle Wirtschafts- und Abschlussprüfung kann wieder Vertrauen schaffen.



Abb. 33: Beratungsmeister PwC



Abb. 34: Beratungsmeister KPMG



Abb. 35: Beratungsmeister Ernst & Young

1. Keine gleichzeitige Prüfung und Beratung

Der beratende Prüfer ist der bessere Prüfer! Diesen Satz diktierte der WPK-Präsident Pfitzer - hauptberuflich Vorstand bei Ernst & Young - den TV-Journalisten im Sept. 2008<sup>74</sup> ins Mikrofon. Mit der besseren Prüfung meinte der Kammerpräsident die sogenannten Bundle-Prüfungen, bei denen neben der Prüfung gleichzeitig noch lukrative Beratungsaufträge die Wirtschaftlichkeit der heute häufig schlecht dotierten Abschlussprüfungen aufbessern.

Analysiert man die Prüfungshonore der Ernst & Young im Dax-160, dann bekommt diese Aussage des Ernst & Young Vorstands auch einen Inhalt und vor allem einen Sinn. Ernst & Young erzielte bereits 2007 im DAX-160-Bereich mit seinen gesamten Prüfungsmandanten im Durchschnitt mehr Umsatz mit Beratung (53,5 %) als mit der Prüfung. Bei den S-Dax-Mandanten 2009 zeigt sich das gleiche Phänomen. Im M-Dax glänzte 2009 Ernst & Young bei Kabel Deutschland mit einem Beratungsanteil von 82 %, dies sind 5 Mio. €.

Besserer Prüfer oder besseres Geschäftsmodell; Prüfung als Ankerfunktion?

Diese Fragen stellt sich auch der Investor und dies zu Recht! Angesehene und unabhängige Wissenschaftler weisen bei Ihren Untersuchungen daraufhin, dass der Prüfer und gleichzeitige Berater, die bei der Beratung erlangten Informationen auch im Rahmen seiner Prüfung nutzen und dadurch seine Prüfungskosten senken kann.

Doch dieses Mehrwissen kommt in den Berichten an den Aufsichtsrat selten an.

Professorenurteil ! Beratung und Prüfung trennen

Quick weist bei gleichzeitiger Beratung auf eine große Gefahr für das unabhängige Prüfungsurteil hin:

„Zudem könnten Beratungsleistungen vom Management an den Prüfer vergeben werden, um entsprechenden Zahlungen einen legalen Charakter zu verleihen“<sup>75</sup>.

Zwar berichtet Quick auch darüber, dass Untersuchungen anhand theoretischer Modelle keinen negativen Einfluss von Beratungsleistungen auf die tatsächliche Unabhängigkeit des Prüfers belegen. Allerdings weisen sowohl archivistische, als auch experimentelle

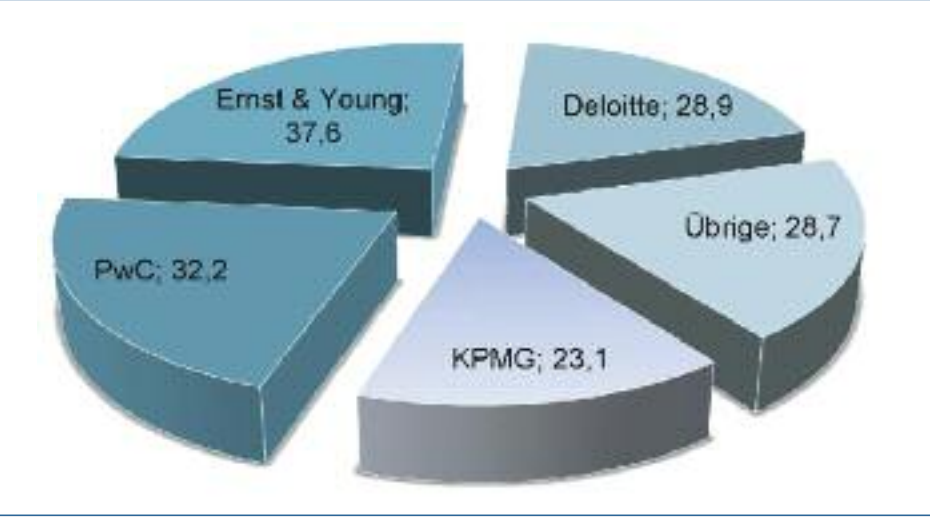


Abb. 36: Giftquoten im DAX160

Studien nach, dass Abschlussprüfer mit gleichzeitigen Beratungsleistungen von externen Adressaten als nicht unabhängig wahrgenommen werden<sup>76</sup>. Und dieser Mangel macht die Abschlussprüfung und das Testat verdächtig. Ohne Vertrauen des Anlegers verliert der Abschlussprüfer seine Funktion als Lieferant eines verlässlichen Urteils. Dieses Bewusstsein erlangte man spätestens mit dem ENRON-Skandal. Zwar verkaufte damals Ernst & Young ihr Beratungsgeschäft an die französische Cap Gemini SA, dafür baute die (deutsche)

Ernst & Young das Beratungsfeld wieder neu auf. Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern?

In einer aktuellen Untersuchung kommt Zülch<sup>77</sup> zu der Feststellung, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers umso eher eingeschränkt ist, je höher der prozentuale Beratungshonoraranteil am Gesamthonorar ist.

Ruhnke verweist in seiner Untersuchung „Prüfungsdifferenzen“<sup>78</sup> auf den Einfluss hin, den eine starke Unabhängigkeit auf geringe Abweichungen von Rechnungslegungsnormen hat. Der Umfang der Unabhängigkeit nimmt Einfluss auf die Ausübung der Bilanzpolitik: Bei unabhängig wahrgenommenen Prüfern wird die Bilanzpolitik nicht so stark eingesetzt.

Der durch die Ausübung der Doppelfunktion entstehende Konflikt für die Einhaltung der Berufspflichten wird von den beratenden Prüfern mit dem Hinweis auf Synergieeffekte aufgelöst<sup>79</sup>. Die Überschreitung ethischer Grenzen wird als Wandel der Funktion, als das „neue Modell“ der modernen, an Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Wirtschaftsprüfung dargestellt. Doch spätestens nach dem Zusammenbruch der New Economy hätte klar sein müssen, dass es sich keineswegs um eine neue Funktion in einer

„neuen Prüfungsökonomie“ handelt, sondern schlicht um eine **Funktionsstörung in der Prüferethik**.

Statt Mängel beim Namen zu nennen, weisen Verfechter der Bundleprüfungen gebetsmühlenartig auf die Erwartungslücke beim Adressaten hin. Dabei vergessen diese Kreise, dass einer der Gründe für die Erwartungslücke vom Prüfer selbst geliefert wird: Sein Versagen. Zur Verminderung des Prüferversagens gehört die Einhaltung der persönlichen Integrität. Das Ausreizen aller Geschäftsmöglichkeiten darf nicht das Ziel der Wirtschaftsprüfung sein. Damit die Wirtschaftsprüfung ihren öffentlichen Auftrag als Amt erfüllen kann, müssen neben geschriebenen Gesetzen und Satzungen auch ungeschriebene Regeln beachtet werden. Ohne die Einhaltung des ethischen Forderungskatalogs wird der WP-Beruf noch viele Aufsichts-novellen durchlaufen. Trotz zusätzlicher Prüferkontrollen wird der Abschlussprüfer aber dennoch keine Vertrauensperson werden. Er schafft sich eher ab.

Primär hat die Abschlussprüfung die Funktion, durch vertrauenswürdige Testate und Berichte die Glaubwürdigkeit der Rechnungslegung zu erhöhen, weil die Adressaten wegen der asymmetrischen Informationsverteilung ins Hintertreffen gelangen. Deswegen muss der Abschlussprüfer ein Urteil über die Normenkonformität von Abschluss und Lagebericht abgeben<sup>80</sup>. Der Abschlussprüfer muss dieser Anforderung durch seine Berichtspflicht nachkommen. Die Berichtspflicht an die Öffentlichkeit zeigt sich im Testat, die interne Berichtspflicht wird im Prüfungsbericht an die Aufsichtsorgane wahrgenommen. Die Einhaltung der Berichtspflicht ist für den Wert der Abschlussprüfung unabdingbar und kann nicht durch andere Pflichten abgelöst werden, wie z.B. durch Verschwiegenheit. Für die Empfänger ist die Einhaltung Ausdruck der Verlässlichkeit der enthaltenen Informationen. Testate, auf die man sich nicht verlassen kann und Berichte, die für die rechtmäßigen Empfänger nicht ver-

ständig oder interpretierbar sind, haben keinen Wert. Die ausgebliebene Unterrichtung der Banken-Aufsichtsorgane im Vorfeld der Finanzkrise bis 2007 deutet auf den Einfluss der hohen Beratungsumsätze hin. Für die Abgabe vertrauenswürdiger Urteile sind zwei Voraussetzungen erforderlich:

- ▶ **die Urteilsfähigkeit (fachliche Kompetenz)**
- ▶ **die Urteilsfreiheit (ethische Kompetenz).**

Die **Urteilsfreiheit** erfordert, dass der Wirtschaftsprüfer sein Urteil frei von jeglichen Einflüssen treffen kann. Damit tritt die ethische Intelligenz<sup>81</sup> ins Prüferleben und fordert vom Prüfer neben seinem fachlichen Wissen auch die Einhaltung ethischer Normen.

Die Unabhängigkeit ist ein elementarer Grundsatz für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer. Es kommt aber nicht alleine darauf an, dass der Prüfer sich als unabhängig erklärt und dokumentiert, sondern vielmehr kommt es auch auf die Meinung derjenigen an,

### Landesbanken Erlöse 2009 (T€)

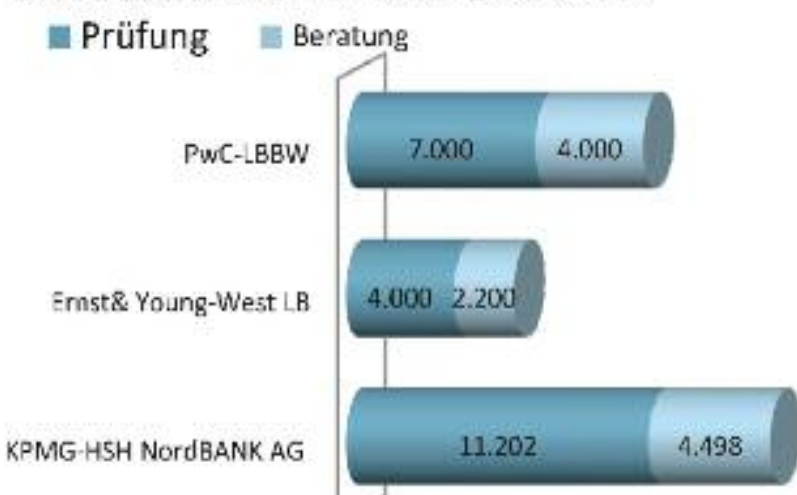


Abb. 37: Landesbanken Beratungsquoten 2009

### Ausgewählte Beratungserlöse Banken 2009 (in T€)

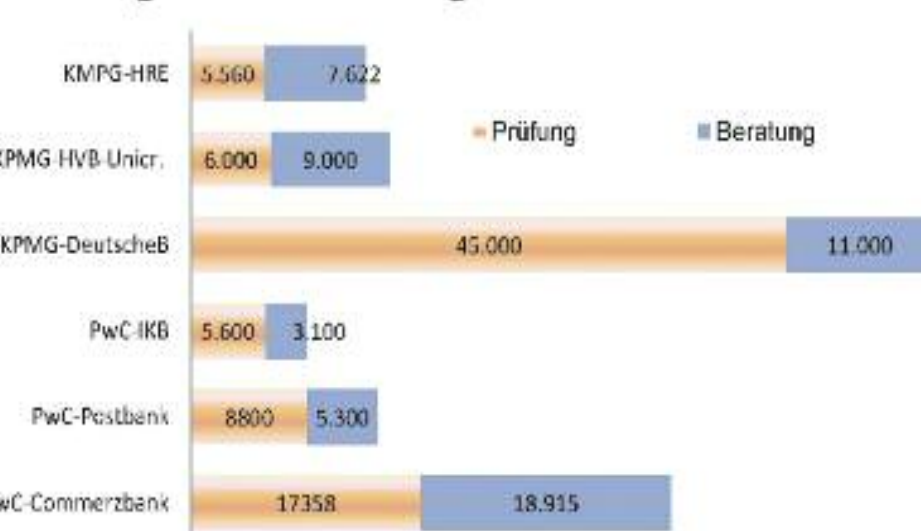


Abb. 38: Ausgewählte Beratungserlöse Banken 2009

zugunsten derer der Abschlussprüfer seine Schutz- und Ordnungsfunktion ausübt. Die Öffentlichkeit, auch die Presse, muss den Abschlussprüfer als unbefangen und unabhängig wahrnehmen. Diesen Eindruck vermitteln auch aktuell die kritischen Presseberichte nicht<sup>82</sup>. Wenn der freiberuflichen Wirtschaftsprüfung dies nicht gelingt, dann müssen Öffentlichkeit, Staat und Recht den Prüfer von wirtschaftlichen und faktischen Einwirkungsmöglichkeiten durch das Unternehmen oder durch Dritte freihalten<sup>83</sup>.

Die Aufarbeitung der Krise 2002 führte 2004 zu Einschränkungen im Beratungskatalog. Bestimmte Beratungsleistungen sind deswegen bereits dem „einfachen“ Abschlussprüfer gesetzlich untersagt<sup>84</sup>. Bei diesen Prüfungsaufträgen besteht kein Handlungsbedarf für weitere Regulierungsmaßnahmen. Ganz im Gegenteil, der Gesetzgeber hat nach den Bilanzskandalen um die Jahrtausendwende bei dieser Prüfergruppe eher für eine Überregulierung gesorgt, die abgebaut werden sollte und kann.

Bei den großen 319a-Prüfern, die sogenannte kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen, zu denen auch die Banken gehören, besteht dagegen ein enormes Nachbesserungspotenzial. Bei den 319a-Prüfungen hat der Gesetzgeber mit dem BilRefG 2004 zwar zusätzliche Beratungsverbote ausgesprochen, den Beratungsumsätzen der Prüfer hat dies aber nicht geschadet, s. Grafiken S. 36.

Die Umgehungsmöglichkeiten zur Auftragserrlangung werden auch wahrgenommen:

Erstellung und Beratung ist zwar grundsätzlich verboten, kreative Gestaltungsmöglichkeiten lassen sich jedoch finden. Was liegt vor, wenn der Prüfer dem Mandanten Fortbildungen in IFRS-Rechnungslegung anbietet und in einem Kurs genau jene Fälle behandelt und löst, die bei Mandanten für den Jahresabschluss gelöst werden müssen? Haben wir es hier mit einem erlaubtem Seminar zu tun oder liegt schon eine verbotene Mitwirkung bei der IFRS-Jahresabschlusserstellung vor?

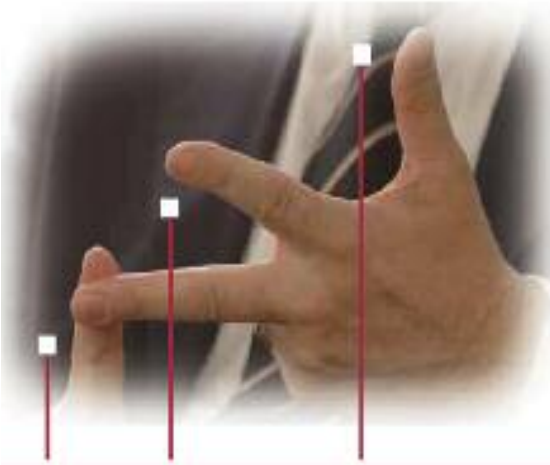
Die Gefahren für einen Verstoß gegen die Unabhängigkeit lauern überall. Durch zusätzliche Beratungsaufträge steigt die Gefahr der finanziellen Abhängigkeit. Mit dem Anstieg des Umsatzes steigt auch das Interesse des Prüfers, diesen Beratungserlös nicht zu verlieren. Beratungsaufträge können Zahlungen des Managements an den Prüfer einen legalen Charakter verleihen, schreibt Quick<sup>85</sup>, für Baetge<sup>86</sup> ist der Abschlussprüfer dann objektiv unabhängig, wenn er sein Urteil unabhängig von allen Einflüssen, die sein Urteil verfälschen können, fällt, und er auch die Öffentlichkeit von seiner Unabhängigkeit überzeugen kann<sup>87</sup>.

Die Bewahrung der Unabhängigkeit ist ein hohes Qualitätsmerkmal. Werden dem Berufsnachwuchs solche Qualitätsnormen vermittelt, oder haben wir es auch bei den Qualitätsnormen mit einem Zivilisationsbruch zu tun, wenn sich die junge WP-Kollegin vom Mandanten beurteilen lässt<sup>88</sup>? Wir halten diese Ansicht für einen neuzeitlichen Zivilisationsbruch in der Wirtschaftsprüfung. Denn wenn diese Anschauung noch einige Male im WPK-Magazin oder anderen Big4-Medien wiederholt wird, wird sich der WP-Nachwuchs fragen: War es denn schon mal anders? Reproduktion schafft Realität!

Die Doppelfunktion – Prüfung und Beratung – gefährdet auch deswegen die Urteilsfreiheit, weil die Beratungsfunktion durch ein spezielles Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Vorstand gekennzeichnet ist. Der Prüfer braucht Distanz, um nicht vor schnell beispielsweise die „Logik“ der Ratingagentur zu verinnerlichen und dann die falschen Bonitätsannahmen unkritisch zu übernehmen.

Warum wurde trotz der wahrscheinlich vielen, teilweise falschen oder unvollständigen Risikoberichte oder unrichtigen oder unvollständigen Jahresabschlüsse oder Lageberichte, bislang kein Testat zurückgezogen? Das Gift der hohen Beratungserlöse scheint immer noch zu wirken, wie wir der Auswertung der Geschäftsberichte 2009 entnehmen konnten.

Der Verband  
wp.net für die mittelständische  
Wirtschaftsprüfung



wp.net unterstützt  
in vielen Bereichen

Praktische  
Handbücher  
Jährlich  
aktualisiert.

Nützliche  
Online-Hilfen  
für die WP/StB-Praxis.

Internet-  
Fachforum  
für Konsultation und Fachfragen.

www.wp-net.com

## 2. Honorarordnung

Die große Mehrzahl der Beratungsdienste entstand aus der Deregulierung der Buchprüfung. In den 80er Jahren schafften die Regierungen in England und den USA die ständische Gebührenordnung der Wirtschaftsprüfer ab und änderten damit auch die Berufsethik – die angelsächsischen Buchprüfer unterlagen keinen beruflichen Regeln mehr und aus den Honorationenberufen und dem Amt wurden Entrepreneurs, also gewinnorientierte Unternehmer. Die Wirtschaftsprüfungskonzerne nutzten die Chance, um damit auch Beratungsdienste anzubieten. Berater wurden auch deswegen beliebt, weil sie in Konflikten zwischen Managern oder zwischen Management und Stakeholder-Gruppen als scheinbar neutrale Dritte auftraten und damit unangenehme Entscheidungen legitimieren konnten <sup>89</sup>.

Auch Deutschland hat unter Mitwirkung der Berufsvertretungen inzwischen den Erlass einer Gebührenordnung aus der WPO verbannt. Die führenden Organisationen haben sich 2007 nicht gegen die Entfernung der Öffnungsklausel für eine Gebührenordnung aus der WPO gewehrt. Der Gesetzgeber begründete die Abschaffung damit, dass der Berufsstand in den letzten Jahrzehnten kein Interesse an einer Gebührenordnung zeigte. Nur der damals noch kleine wp.net Verband hatte sich 2006 in seiner Stellungnahme zur 7.WPO-Novelle dagegen ausgesprochen. Damals war wp.net, leider noch zu klein, um Wirkung beim Gesetzgeber zu erzielen. So hat nun auch Deutschland angelsächsische Verhältnisse und kann die Bundle-Abschlussprüfungen forcieren.

Doch das, was der Berufsstand statt einer Vergütungsregelung auf der Grundlage der Prüferrichtlinie bekam, ist an Naivität kaum noch zu überbieten:

*„Der Wirtschaftsprüfer darf für die Abschlussprüfung keine Vereinbarung schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer abhängig gemacht wird. Besteht zwischen der erbrachten*

*Leistung und der vereinbarten Vergütung ein erhebliches Missverhältnis, muss der Wirtschaftsprüferkammer auf Verlangen nachgewiesen werden können, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewandt und qualifiziertes Personal eingesetzt wurde“.*

Mit dem seit 2007 neuen Verhaltenskodex nach § 55 WPO hat man die Abschlussprüfungen für Dumpingpreise gesetzlich sanktioniert. Mit der Streichung der Honorarordnung im Gesetz und mit der Erlaubnis, den Prüfling auch beraten zu dürfen, wurde die Abschlussprüfung als Ankerfunktion geboren.

### Dumping - Anfang und Ende der Qualität.

Mit Dumpingpreisen die Aufträge holen und danach dem Prüfling Beratungsleistungen verkaufen, lautet seitdem eine der wichtigsten WP-Marketingregeln.

### Lukrative Beratung gleicht niedrige Prüfungsgebühren aus

Die Gefahr für die Unabhängigkeit wird ausgeblendet: Der Vorstand bekommt durch die Vergabe von Beratungsaufträgen die Möglichkeit eingeräumt, auch Einfluss auf die Berichtspflicht zu nehmen. Bekannt dürfte auch sein, dass nur durch eine ausreichende Vergütung das Prüfungsteam mit qualifiziertem Personal ausgestattet werden kann. Die BaFin hat dies inzwischen auch festgestellt und wird nach Änderung der WPO 2010 auch Wirtschaftsprüfer einstellen, weil sich BaFin ohne WPs für eine wirk-same Bankenaufsicht und Überwachung nicht ausreichend qualifiziert sah. Dass bei der BaFin angestellte Wirtschaftsprüfer nicht zum Berufsbild des freien WP-Berufes passen, steht auf einem anderen Blatt.

Für Peemöller<sup>90</sup> ist die Forderung nach einer angemessenen Vergütung des Abschlussprüfers ein zentraler Ansatzpunkt bei der Bekämpfung von Bilanzdelikten. Eine hochwertige Prüfung hat ihren Preis. Wer gute Arbeit will, und für einen funktionierenden Kapitalmarkt sollte sich dies auch jeder Adressat wünschen, muss bereit sein, dafür ein auskömmliches Honorar zu bezahlen. Qualitätsarbeit bekommt man ferner nicht, wenn die WP-Gesellschaft das Minderhonorar auf die Mitarbeiter zu transferieren versucht. Ausgeschiedene Mitarbeiter berichten, dass die Mitarbeiter unrealistische Zeitvorgaben für die Prüfung bekommen und einen Teil der Prüfungsarbeit als „entgeltloser Subunternehmer“ erbringen. Diese Mehrzeiten des Prüfers werden oftmals nicht vergütet, sind also „Privatsache“ des Prüfungsgehilfen. Diese Lösung zu Lasten der Mitarbeiter dürfte weder die Motivation im Prüfungsteam, noch die Prüfungsqualität heben. Vor allem bei Flughäfen, Messegesellschaften, Stiftungen und öffentlichen Auftragsgebern gibt es häufig keine auskömmlichen Honorare, schreibt Peemöller.

Weil Honorarverfall unbestritten zu einem Verlust an Prüfungsqualität führt, kommt Peemöller abschließend zu dem Ergebnis: .

### Honorarordnung ist unbedingt erforderlich

Eine Honorarordnung könnte auch bei Folgeaufträgen verhindern, dass Prüfer durch niedrige Vergütungen für kritisches Verhalten oder Berichterstattung unter Druck gesetzt werden <sup>91</sup>.

Seit 2005 müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen im Anhang die Zahlungen an Abschlussprüfer nennen. Dieser mittelbare Einfluss auf die Unabhängigkeit war nicht wirksam, wie die Entwicklung der letzten 5 Jahre, gerade bei den Krisenbanken, zeigte.

## Auch Millionensaläre können Dumping sein

Wahrscheinlich haben bei den oft genannten Bankenprüfungen letztendlich auch Dumpingpreisprüfungen stattgefunden, auch wenn das Millionensalär auf den ersten Blick etwas anderes vermuten lässt. Ein Kenner der Prüferszene, Dr. Krommes, meinte dazu: „Um diese Systeme zu prüfen und ihre Qualität beurteilen zu können, war neben besonderem Expertenwissen auch ein großer Zeitaufwand erforderlich, ein Rahmen also, der das bisherige Maß deutlich überstiegen hätte und demgemäß auch nicht budgetiert werden konnte. Meines Wissens hat keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (weder in Europa noch in Übersee) auf die hohen Risiken hingewiesen, die sich aus dem Engagement in strukturierte Wertpapiere ergeben können. Hätte man sich die erforderliche Zeit genommen – ggf. auch unter Inkaufnahme eines größeren Verlustes - hätte man rechtzeitig festge-

stellt, in welcher Geschwindigkeit das platzierte ABS- bzw. CDO-Volumen anstieg, hätte auf Transparenz bei den so genannten Zweckgesellschaften bestanden und wäre auf „Black Boxes“ in Gestalt der Rating Agenturen gestoßen, auf Daten also, die eine Menge – mit Vorstand und Aufsichtsrat zu diskutierende - Fragen ausgelöst und möglicherweise auch zu Einwendungen bzw. zu einer erweiterten Berichterstattung geführt hätten“<sup>92</sup>

Auch wenn eine Honorarordnung in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung schwierig zu verkaufen sein dürfte, erfordert das Amt der Abschlussprüfung eine Loslösung von den erwerbswirtschaftlichen Prinzipien. Auch in der Vergütungsfrage sollte wieder der Grundsatz gelten: „Die Abschlussprüfung darf kein Geschäft sein, sondern muss als Amt im besten Sinne des Wortes ausgeübt werden“. „Der Abschlussprüfer ist „beliehener Unternehmer“, hoheitliche Aufgaben sind vertrauensvoll in seine Hände gelegt“, konstatiert WP Ernst Büchele aus München.

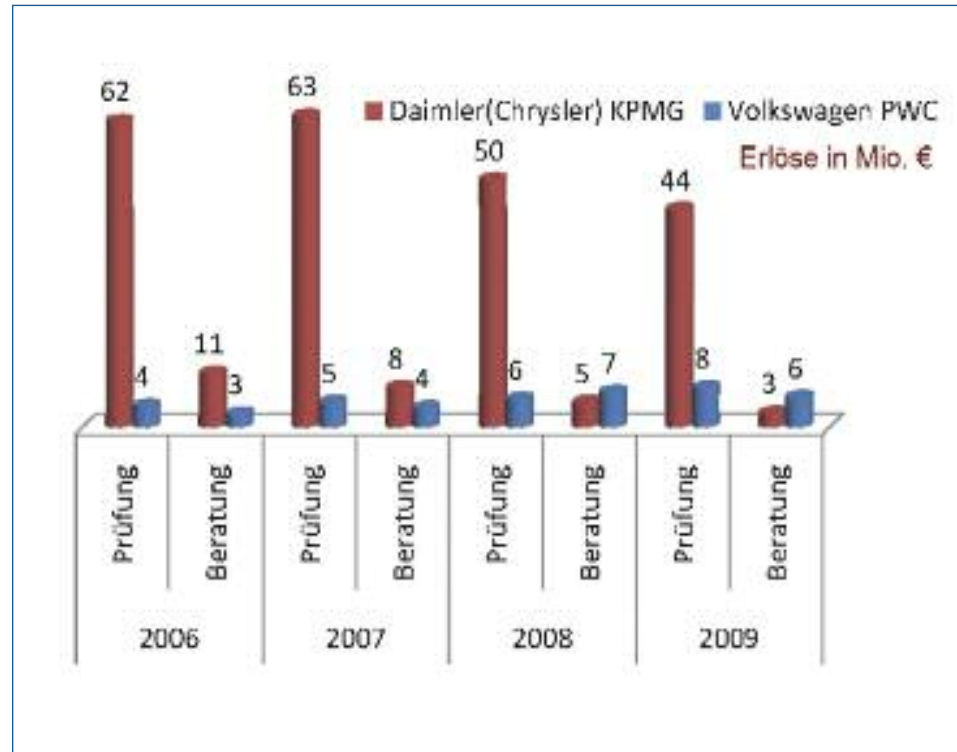


Abb. 39: Branchenvergleiche  
Die WP-Branche rätselt seit der Offenlegung der Honorare, wie PwC es immer wieder schafft, den VW-Konzern für einen Bruchteil des Daimler-Honorars zu prüfen.

## Mitgliederentwicklung des wp.net



### 3. Unabhängige Prüferaufsicht

Nicht der Förster schützt den Wald, sondern die Angst vor dem Förster! Diesen Satz sagte der frühere Kammerpräsident Dieter Ulrich in der Sachverständigenanhörung zur 7. WPK Novelle. Seit 1931 stehen die Wirtschaftsprüfer für vertrauenswürdige Abschlusszahlen und -berichte. Den Förster-Job über die Abschlussprüfer haben seit 2005 aktuell neun Damen und Herren in der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) inne. Da die bisherigen Kontrollen bei den Big4 wenig, bis gar nichts bewirkt haben, könnte man daraus schließen, dass die APAK Schwierigkeiten hat, die Försterfunktion wahrzunehmen. Vielleicht will die APAK aber auch gar keine Försterfunktion ausüben.

Das gemeinsame Auftreten der APAK zusammen mit dem Big4-Verband IDW und der Wirtschaftsprüferkammer in der Öffentlichkeit lassen vermuten, dass die APAK eher ein freundschaftlicher Partner sein möchte, als eine kritische und kompetente Aufsicht. Deutlich zeigte sich dieses gute Einvernehmen auch darin, dass die APAK sich nicht scheut, gemeinsam mit der WPK und mit dem IDW, dem Verband, der ohne die Gelder der Big4 nicht überleben könnte, mittels eines gemeinsamen Logos, nach außen hin aufzutreten. Dass die Rechtsaufsicht „Wirtschaftsministerium“ auf diesem Bild von der WPK auch noch vereinnahmt wurde, dafür kann die Rechtsaufsicht nichts. Erst nach zweimaliger Abmahnung durch das Wirtschaftsministerium wurde diese „Bildfälschung“ aus dem Aufsatz im Internet genommen. Die versandten Magazine mit der Logofälschung (s. S. 76) konnte man aber nicht mehr zurücknehmen.

Die bisherigen Maßnahmen der Prüferaufsicht sind nicht geeignet, Vertrauen in die WP-Testate der Bankenprüfer zu schaffen. Die Mängel in Bankabschlüssen, die ab 2007 zur zweiten Weltwirtschaftskrise führten, wurden noch nicht einmal ansatzweise aufgegriffen<sup>93</sup>.



Abb. 40: Gesetzliche „APAK-Hausbesetzung“ durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz.

Das Ergebnis nach zehn Jahren Qualitätskontrollen beweist eher die wirkliche Stoßrichtung der bisherigen Prüferaufsicht: Nur noch rund 27 % der selbständigen WP-Praxen und nur noch 10% der vBP-Praxen haben die volle Prüferlizenz, dürfen also gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen<sup>94</sup>.

Wir müssen deswegen feststellen, dass die APAK als Letztaufsicht über die Abschlussprüfer bei den relevanten Bankenprüfern ihrer Aufsichtsaufgabe nicht gerecht worden ist, ja nicht gewachsen war. Wir halten zwar die APAK für ihr Versagen nicht selbst für verantwortlich, aber wenn man die Unwirksamkeit eigenen Handels feststellt oder hätte feststellen müssen, dann darf man nicht zur Tagesordnung übergehen und jährlich

Berichte verfassen und das System als grundsätzlich für in Ordnung erklären.

Weder hat die APAK die Kammer für den rechtswidrig verspäteten Start der Sonderuntersuchung bei den Big5 gerügt, noch hat die Kammer die rechtswidrigen Sonderuntersuchungen bei keinen Praxen unterbunden<sup>95</sup>, dazu mussten erst Verwaltungsgerichte bemüht werden. Statt 2007 mit der schon vorhandenen Manpower bei den (damals noch) fünf Bankenprüfern vorstellig zu werden, hat man erst viele kleine Prüfer heimgesucht. Sogar solche Prüferpraxen wurden von der Abteilung Sonderuntersuchung aufgegriffen, die gar keine relevanten Prüfungen mehr durchführten. Dafür verschonte man unter anderem die Bankenprüfer unter

### 4. Leistungswettbewerb

Will man Preiswettbewerb durch Qualitätswettbewerb ersetzen, dann muss man sich über den Begriff der Qualität in der Abschlussprüfung verständigen. Auch in der Wirtschaftsprüfung erleben wir, dass Qualität mit Größe gleichgesetzt wird, weil man anscheinend "manpower" mit "brainpower" verwechselt. Gebetsmühlenartig

der Mandant. Diese Qualitätsbeurteilung hat auch ein gewisses Gewicht, wurde es doch im WPK-Magazin abgedruckt: Es ist falsch und vor allem berufsschädlich. Man kann diese fehlgeleitete WP-Ethik nicht oft genug anprangern (s. Fn. 97)

Den Überblick über die Prüfer der gelisteten Unternehmen zeigt Abbildung 41.

den Big5, die nach der eigenen Durchführungsverordnung jedes Jahr hätten geprüft werden müssen.

Da die APAK solche Maßnahmen ohne Beanstandungen durchgehen hat lassen, besteht im Mittelstand nur noch geringes Vertrauen in diese Prüferaufsicht, deswegen macht sich wp.net beim Gesetzgeber dafür stark, diesen großen Mangel der ersten Stunde zu beseitigen. Der Missbrauch des Ministeriums-Logos durch die WPK mit der APAK war der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte (s. S. 76).

### Urteilsfähigkeit zugekauft vom Kontrollierten

Einer Letztaufsicht ohne ausreichende Fachkenntnisse im Team, fehlt die Eigenschaft, die Prof. Quick „Urteilsfähigkeit“ nennt. Die Mitglieder der APAK haben nur ganz geringe, eigene Prüfungs-Fachkenntnisse und müssen sich bei ihrer Urteilsfindung auf Auswertungen und Urteile der Wirtschaftsprüfer der Kammer verlassen. Also auf jene Kreise, die sie eigentlich überwachen sollten.

Auch für die anstehende Neuregelung zur Berufsaufsicht bestehen APAK, WPK und IDW auf diesem Konzept und haben sich - auf Kosten aller Kammermitglieder - ein Gutachten von Prof. Kluths verfassen lassen. Es verwundert den Beobachter nicht, dass das Gutachten Kluth im Ergebnis die Meinung des IDW und der Kammer wiedergibt:

**Die Kammerprüfer wären weiter eine geeignete Stelle, die Sonderuntersuchungen durchzuführen.**

wp.net hat dem Gesetzgeber ein eigenes Konzept vorgestellt<sup>96</sup>. Ein wichtiger Baustein ist die Kammer- und damit auch Big4-unabhängige Prüferaufsicht.

Das IDW hat sich inzwischen der wp.net Auffassung zur der externen Prüfersaufsicht angeschlossen.

### Verteilung der Börsenmandate 2009

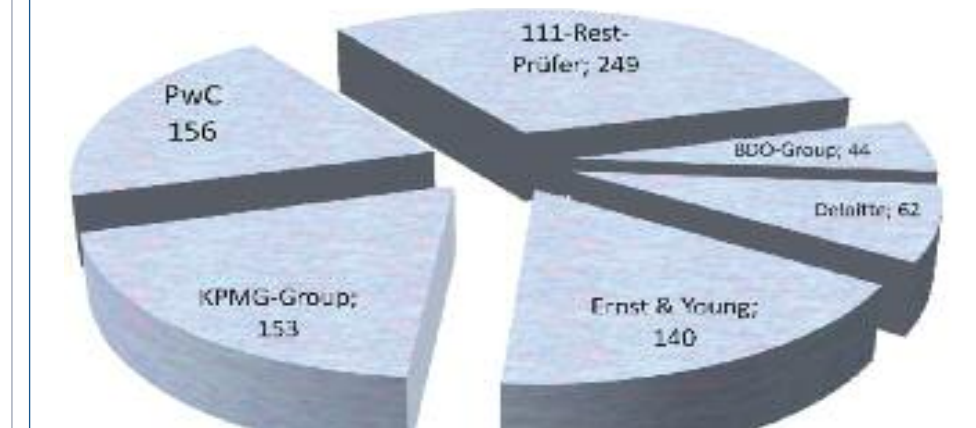


Abb. 41: Wenig Wettbewerb im Börsensegment

verkünden deren Vertreter, dass man neben der manpower auch Spezialwissen besitzen muss. Wer sagt, dass diese „Manpowereinrichtungen“ auch ausreichend „Brainpower“ einsetzen? Ehemalige Big4-Mitarbeiter berichten, dass im Big4-Bereich die Prüfungsleitung vor Ort durch Nicht-Wirtschaftsprüfer ausgeübt wird. Die Wirtschaftsprüfer sind als Multi-Mandatsbetreuer und als Manager im Einsatz und beziehen ihre testatsrelevanten Feststellungen nur noch - indirekt - über das Arbeitspapier der Prüfungsgehilfen. Fehlurteile und Verstöße gegen die Eigenverantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers sind bei dieser Organisationsform vorprogrammiert!

Auf die sehr eigenartige, vor allem berufsfremde, Definition von Qualität einer KPMG-Nachwuchs-Wirtschaftsprüferin sei an dieser Stelle nochmals hingewiesen: Die Qualität des Abschlussprüfers bestimmt und beurteilt

Wir haben die Transparenzberichte des Jahres 2009 der ca. 120 319a-Prüfer ausgewertet. Die Grafik zeigt ebenso wie die Prüfung der Dax-160-Unternehmen eine extreme Oligopolstruktur bei Deutschlands Prüfern.

Wie bei dieser Struktur Wettbewerb herrschen soll, ist schwer vorstellbar. Es mag sein, dass im kleinen Netzwerk der Big4 extremer Wettbewerb herrscht. Im Juni 2009 wurde bekannt, dass PwC der KPMG in Frankfurt die gesamte Beratermannschaft für die Vermögensverwaltung abgeworben hatte<sup>98</sup>. Dagegen wehrte sich KPMG mit Zivilklagen. Inzwischen ist wieder offiziell Ruhe eingeleitet, um den Flurschaden nicht noch weiter zu verschlimmern. Wo das IDW bei diesen Strukturen in diesem Segment einen äußerst lebendigen und funktionierenden Wettbewerb entdeckt hat, bleibt sein Geheimnis<sup>99</sup>. Wir erkennen bei diesen Oligopol-Strukturen keinen Wettbewerb.

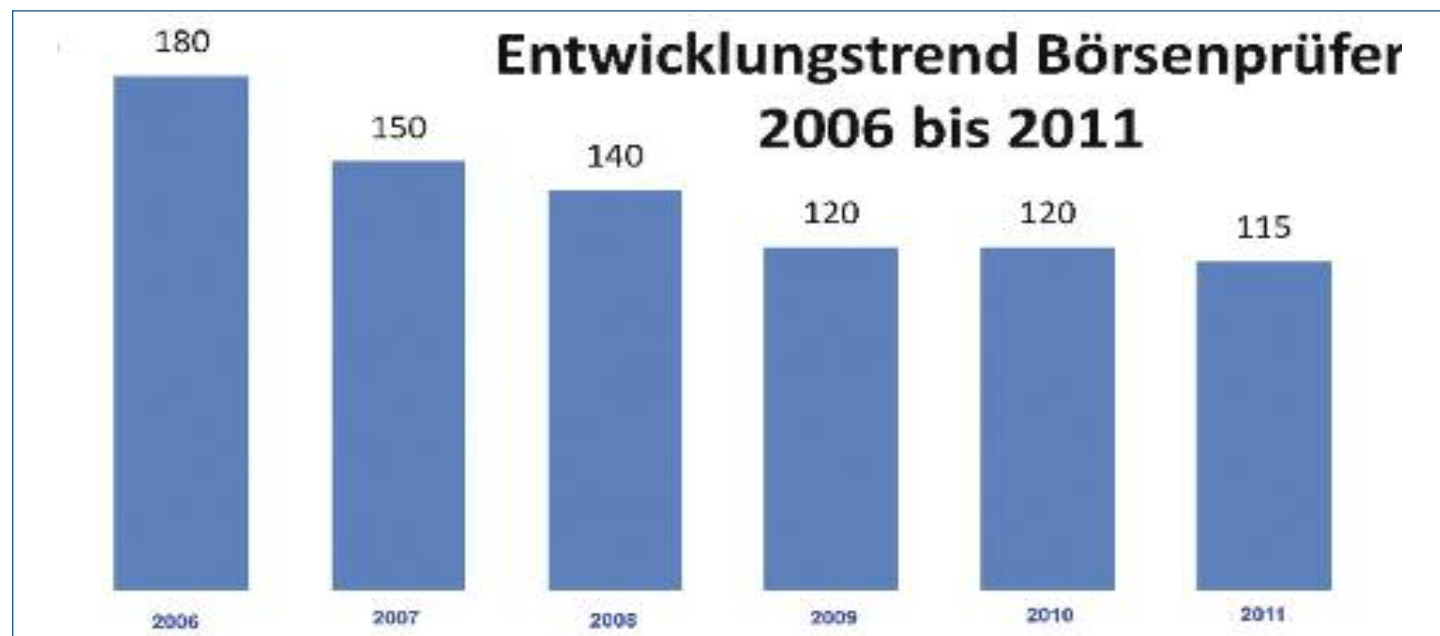


Abb. 42: Prüfer-Kopfpauschalen statt gerechter Beiträge förderten die Prüferkonzentration

Wettbewerb um Qualität wird es erst dann geben, wenn die oligopolistische Struktur aufgebrochen worden ist. Möglichkeiten dazu bieten die Überlegungen des Wirtschaftsministeriums zum systemischen Unternehmen und auch Grünbuch Überlegungen über Joint Audits lassen aufhorchen.

Zur Oligopolbildung tragen auch Bevorzugungen der Big4 seitens öffentlicher Stellen bei Auftragsvergaben bei. Öffentliche Einrichtungen, wie die BaFin, haben in der Vergangenheit den Konzentrationsprozess in der Bankenprüferbranche massiv gefördert, dies kann man aus den Vergabestatistiken 2005-2007 erkennen. Seit 2008 verweigert die BaFin Zahlen über die Auftragsvergaben herauszugeben. Die Bankenprüfungen sind zum Erbhof einiger Big4-Gesellschaften geworden, besonders für PwC und KPMG. Wir erkennen bislang noch nicht, dass die BaFin an ihrer Vergabepolitik etwas ändern möchte.

Marktwirtschaft durch Monopole und Oligopole? In der Wirtschaftsprüfung wird mit Unterstützung staatlicher Stellen dieses Konzept verfolgt.

Bei dieser Logik ist es schwer, nach dem Staate zu rufen, wenn dieser und seine Repräsentanten ihre Hausaufgaben in der Wirtschaftspolitik schlecht erledigen.

Die Bürger müssen den Staat immer wieder daran erinnern, dass er auch in der Wirtschaftsprüfung für marktwirtschaftliche Verhältnisse zu sorgen hat. Der Staat hat es zugelassen, aus welchen Gründen auch immer, dass sich Oligopole bilden konnten. Bei der inzwischen erreichten Größe der Big4 kann der WP-Mittelstand von sich aus wenig ändern. Eher wird das Ziel der Big4 - alle 319a-Prüfungen zu übernehmen - in Erfüllung gehen, als dass der WP-Markt bessere Zeiten erleben wird.

Ein wichtiger Schritt wäre es, wenn der gesamte Mittelstand durch eine eigene Berufsvertretung mit einer Stimme sprechen würde und damit die politische und fachliche Bevormundung beendet. Die erkennbare Spaltung des Mittelstands, wie sie bei den WPK-Beiratswahlen 2011 zu Tage trat, deutet auf politische Defizite beim Mittelstand hin.

2006 sprach der Kammerpräsident von rd. 180 319a-Prüfern<sup>100</sup>. 2009 waren es nach der Auswertung der Transparenzberichte nur noch knapp 120 319a-Prüfer. Gründe für die immer noch ansteigende Konzentration gibt es genug: So tragen Ungerechtigkeiten in der Kostenverteilung der Prüferaufsicht ebenso zur Konzentration bei, wie überzogene Bürokratie in kleinen Abschlussprüferpraxen oder überzogene Maß-

nahmen der Prüferaufsicht im Mittelstand und die zu geringe Aufsicht über die ganz großen Prüfer.

So verwundert es niemanden, dass die Kammer eine der Kopfpauschale sehr ähnliche Abschlussprüferaufsichtspauschale für die 319a-Prüfer 2007 beschlossen hat. Diese belastet die kleineren Praxen um ein Vielfaches mehr, als die Big5. Die Überwachung des Siemensprüfers wird von der Kammer genauso kalkuliert (Prüfungshonorar Ernst & Young T€ 40.500), wie die Prüfung eines kleinen 319a-Konzerns mit T€ 60. Ein Kollege verglich diese Gebühr mit der Wasserumlage der Gemeinden. Wie würden die Einfamilienhausbesitzer reagieren, wenn sie die gleich hohe Wassergebühr zahlen müssten, wie die Eigentümer eines Wolkenkratzer? Die Vertreibung des letzten kleineren 319a-Prüfers rückt auf Grund dieser Beitragspolitik wieder ein Stück näher. Es dürfte deswegen sein frommer Wunsch bleiben, wenn Prof. Peemöller meint, dass der Mittelstand verstärkt Prüfungsmandate akquirieren soll<sup>101</sup>. Wie denn, wenn sich das qualifizierte Prüferangebot durch die Beitragspolitik und den Aufsichtsdruck weiter verringern wird? 2011 hat die Kammer die Beitragsordnung auf Grund jahrelanger wp.net Klagen angepasst.

### 5. Eigenverantwortliche Prüfer gesucht

Dass die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer überhaupt in einem Big4-Prüfungs- und Beratungskonzern ausgeübt werden darf, ist an sich schon ein Widerspruch zu den edlen Grundsätzen der Abschlussprüfung als öffentliches Amt. Wie soll der angestellte Abschlussprüfer in einer Big4-Gesellschaft eigenverantwortlich und unabhängig prüfen und berichten können, angesichts der ihm auferlegten Zwänge durch die Organisation?

Sehr wohl kann die Unabhängigkeit dokumentiert werden, aber ist der Abschlussprüfer damit auch unabhängig? Die Prüfungskonzerne haben auch dafür eine Lösung gefunden und dem Prüfer sogar gesetzlich auferlegt, seine Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit in den Arbeitspapieren zu dokumentieren und darüber formelhaft im Prüfungsbericht zu berichten.

Die extreme Delegation der Prüfungsarbeit an Prüfungsgehilfen und die geringe Anwesenheit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung bedingen, dass zur Dokumentation der Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers die Prüfungsarbeit bürokratisiert und an Checklisten ausgerichtet wird. Doch Papier ist bekanntlich geduldig und kann aus einem angestellten Big4-WP keinen unabhängigen und eigenverantwortlichen Prüfer machen. Das eigentliche Ziel, ein verlässliches Prüfungsurteil durch Prüfungsnachweise eigenverantwortlich zu erlangen, geht in den Prozeduren des Prüfungsablaufs verloren. Die dokumentierten Prozeduren werden als das eigentliche Ziel der Prüfung angesehen. Der ausführende Prüfer muss sich nur in der Prüfungsspur des verantwortlichen Abschlussprüfers bewegen und sich an die Checklistenvorgaben halten, dann wird die Qualitätskontrolle auch nichts beanstanden: Er prüft ordnungsgemäß, unabhängig, eigenverantwortlich, von der Qualitätskontrolle unangreifbar.

Die Bearbeitung mit Checklisten ersetzt damit die Moral der mit einem Eid ausgestatteten Wirtschaftsprüfer.

Die Einhaltung der dem Schwur zugrundeliegenden Moral verlagert sich auf die Seite eines reinen Prozeduralismus. Zygmunt Baumann folgert, dass in seiner extremen Form, das moralische Bewusstsein (des Wirtschaftsprüfers, Anm. Autor) für völlig belanglos erklärt wird. Der Prozeduralismus in seiner extremen Form trennt Mittel (Checklisten) von dem Zweck (verlässliches Urteil über die Rechnungslegung)<sup>102</sup>.

Die Forderung der Kommission für Qualitätskontrolle und der APAK, dass eine Prüfung dann nicht ordnungsgemäß durchgeführt ist, wenn es an der Dokumentation mangelt (vgl. Arbeitsbericht KfQK 2008, S. 8) deutet daraufhin, dass das System des Prozeduralismus auch auf den selbstprüfenden Wirtschaftsprüfer übertragen wurde. Die Masse an Qualitätssicherungssystemen und die hohe Zahl an QS-Fortbildungsmaßnahmen deuten auf den „Scheinerfolg“ des Prozeduralismus hin. Die Testate der Subprimebanken wurden jedoch für die Öffentlichkeit durch die Qualitäts-Checklisten nicht verlässlicher. Nicht nur die Banktestate, auch andere Prüfungsurteile, wie das Testat bei Q-Cells 2008, zeigen, dass die Einhaltung des Prozeduralismus nicht zielführend ist<sup>103</sup>.

Die Wirtschaftsprüfung muss auf dem Weg der Manipulation des moralischen Impulses umkehren. Die Enteignung des individuellen Rechts auf ein autonomes moralisches Wirtschaftsprüferurteil, das sich in der gesetzlichen Forderung nach der Eigenverantwortlichkeit manifestiert, muss rückgängig gemacht werden. Eine weitere Manipulation des moralischen Impulses erkennen wir in den Äußerungen einer Nachwuchs-Wirtschaftsprüferin aus dem Hause KPMG, die auf die Frage, was für sie Qualität bedeutet, der breiten WP-Öffentlichkeit im Heft 2 des WPK Magazins 2010 S. 82, mitteilte:

*Eine qualitativ hochwertige Arbeit bedeutet für mich, ein Ergebnis zu präsentieren, das sowohl professionell gearbeitet ist als auch den Ansprüchen des Mandanten gerecht wird und ihn darin*

*bestätigt, sich für den richtigen Dienstleister entschieden zu haben. In unserem Beruf erreicht man das insbesondere durch hervorragend ausgebildete, kompetente Mitarbeiter und strukturiertes Arbeiten.*

In dieser Definition entdecken erfahrene Wirtschaftsprüfer keine Spur der Unabhängigkeit. Die Übertragung des Urteils über die Arbeit des Wirtschaftsprüfers auf den Mandanten ist für uns hochgradig verfehlt und geeignet, den Ruf des Wirtschaftsprüfers nachhaltig zu schädigen. Wir laufen damit Gefahr, als Hüter einer ordnungsgemäßen und damit verlässlichen Rechnungslegung obsolet zu werden.

Die Untersuchungen Quicks sagen aus, dass es für den Abschlussprüfer darauf ankommt, ob die auf ein verlässliches Testat angewiesene Öffentlichkeit darauf vertrauen kann, dass korrekt prüfende Wirtschaftsprüfer am Werk sind und diese auch die gesetzliche Berichtspflicht wahrnehmen. Bei dieser Beurteilung ist für den Prüfling kein Platz in der Jury über die WP-Qualitätsbeurteilung.

Für seine Aufgabe benötigt der Prüfer auch ein Umfeld, das ihn dabei unterstützt, die Berufspflichten auch als angestellter Wirtschaftsprüfer einzuhalten und ihn nicht mit einem Karriereknick bedroht. Dass der Gesetzgeber den angestellten Wirtschaftsprüfer zum leitenden Mitarbeiter machte, löst das Problem nicht und muss korrigiert werden.

Das Wertemuster der Corporate Identity der Gesellschaft darf nie über die Berufspflichten gestellt werden. Das Amt und die Person „Abschlussprüfer“ darf nicht dem System der Prüfungsgesellschaft untergeordnet werden. Die angestellten Wirtschaftsprüfer müssen auch wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, der Berichtspflicht Genüge zu leisten. Wir sollten die angestellten Wirtschaftsprüfer unbeeinflusst und anonym befragen, ob und durch welche Maßnahmen ihr unabhängiges Urteil in Gefahr gebracht werden kann und dann die Lösungsvorschläge schnell und konsequent umsetzen.

Zur Transparenz gehört auch, die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, welche Wirtschaftsprüfer am Urteil mitgewirkt haben. Diese Transparenz schafft eine Beziehung zwischen allen Wirtschaftsprüfern und denen, die deren Urteil vertrauen müssen. Gleichzeitig würde dem Adressaten offengelegt, ob wirklich der Abschlussprüfer oder „nur“ Dritte wesentlich zum Prüfungsurteil beigetragen haben.

## 6. Demokratie in die WPK bringen

Der Wirtschaftsprüferkammer wurden mit der 7. WPO Novelle in Bezug auf die Berufsaufsicht größere Kompetenzen eingeräumt. Seitdem ist es noch wichtiger, dass die besonders von der Aufsicht betroffenen Gesellschaften, machtvoll in der Kammer vertreten sind. Die Staatsanwaltschaft wird bei Berufspflichtverletzungen nur noch dann tätig, wenn der Vorstand der WPK dies beschließt<sup>104</sup>.

Wir haben zwar seit 2005 eine kammerunabhängige Fachaufsicht, diese ist aber so gestaltet, dass das aktuell 9-köpfige Gremium nur die Letztaufsicht inne hat. Die eigentliche Aufsicht führt die Big4-beherrschte Kammer.

Einflussnahme auf die Berufsaufsicht wird durch die Kammerstrukturen über das Wahlrecht möglich. Das Mitglied musste nicht mal wählen, d.h. seine Kandidaten ankreuzen. Durch fünf/sechs Vollmachten konnte man sein Stimmengewicht versiebenfachen.

Der Vorteil des Wahlrechts war bislang, langfristige Personalplanung zu betreiben. Dadurch war es möglich, schon Jahre vorher zu wissen, wer Vorstand oder der nächste Präsident werden wird.

Die Bedeutung, im Beirat vertreten zu sein, macht die Aussage des Kammerpräsidenten deutlich: „.....Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich noch jemand zur Wahl in den Beirat zur Verfügung stellt, wenn die WPK nur noch die Aufsicht über Nicht-Abschlussprüfer wahrnimmt“<sup>105</sup>.

Dank wp.net wird bereits bei der Wahl 2011 - nach 5-jährigen Kampf -

das Parlament, der Beirat, nach grundgesetzlichen Regeln gewählt werden<sup>106</sup>. Ob dies 2011 aber zu Änderungen führen wird, vermag zum aktuellen Zeitpunkt noch niemand zu sagen. Die Spaltung des Mittelstands durch eine eigene Wahlliste des DStV deutet darauf hin, dass die Rechnung der Big4 wieder aufgehen könnte. Wie wenig Demokratieverständnis bei den Big4 immer noch gegeben ist, mag am Zitat von PwC-Vorständen deutlich werden:

*„Für PwC ist es wichtig, im Beirat und in anderen Gremien angemessen repräsentiert zu sein, um im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Einfluss auf unser berufliches Umfeld nehmen zu können.“*

## 7. Mehrjahresbestellungen

Die Unabhängigkeit stärken, heißt die wirtschaftlichen Risiken auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, damit der

Prüfer die Berufspflichten einhalten kann. Der Gefahr, dass der Prüfer durch die Wahrnehmung seiner Berichtspflicht an den Aufsichtsrat oder bei einer Einschränkung des Testats, das Mandat oder Zusatzaufträge verliert, ist groß. Dieser Eingriffsgefahr muss entgegengewirkt werden. Bei der Güterabwägung „Verlässliches Testat“ oder „Eingriff in die Vertragsfreiheit“, sollte sich der Gesetzgeber auf die Seite für verlässliche Testate stellen.

Die Unabhängigkeit unterstützen könnte der Gesetzgeber überdies dadurch, dass dem Unternehmen nach einer Testateinschränkung die Auftragskündigung verboten wird oder der Gesetzgeber eine mehrjährige Bestellung vorschreibt und dies mit der externen Prüferrotation verbindet. (s. 8.)



Abb. 43: Wir empfehlen der Kammerführung das Grundgesetz am Reichstag zu studieren. Das aktuelle Kammer-Wahlrecht hat immer noch demokratische Defizite.

## 8. Externe Prüferrotation mit Mehrjahresbestellung, statt nur interne Rotation

Ausbleibende Wiedermandatierung löst einen Einnahmeausfall aus. Dies spürte auch die KPMG 2009 nach dem Wegfall der Siemensprüfung. Aktuell wird das Doppelmandat „Telekom“ neu ausgeschrieben. Der abgeschobene Prüfer verliert dadurch sog. künftige Quasi-Renten<sup>107</sup>. Die Drohung mit dem Mandatsentzug kann deswegen so großen Druck erzeugen, dass der Prüfer über aufgedeckte Mängel nicht berichtet, diese also verschweigt.

- **Warum berichteten die Abschlussprüfer der IKB in den Prüfungsberichten 2005-2007 nicht über die gravierenden Satzungsverstöße des IKB-Vorstands?**
- **Warum haben die Bankenprüfer nicht über die fragwürdigen Annahmen der Rating-Agenturen zur Ausfallwahrscheinlichkeiten von minderwertigen Krediten verständlich berichtet?**

Das inhärente Mandatsverlustrisiko gefährdet die Unabhängigkeit. Es ist naiv zu glauben, diese Unabhängigkeitsgefährdung könnte durch Dokumentation in den Arbeitspapieren oder im Prüfungsbericht unterbunden werden<sup>108</sup>.

Die in der Literatur angeführte Gefahr bei der externen Rotation, Berichtsfehler mangels nicht ausreichenden Unternehmenskenntnissen nicht aufdecken zu können, ist angesichts der Erfahrung mit der bisher schon eingeführten internen Rotation gering. Für die Einzelprüfer ist bislang die interne Rotation auch gleich die externe Rotation. Der Prüfer muss bereits seit über 10 Jahren, auf Grund des „Business Understanding“ nach IDW PS 230, über die Kenntnisse zum Geschäftsmodell verfügen. Der Hinweis auf den Verlust von Unternehmens-Know-how kann vernachlässigt werden. Betriebliche „Erblindung“ durch zunehmende Nähe ist eine größere Gefahr, die es zu beseitigen gilt.

**Kritikfähigkeit setzt Distanz voraus, daher ist auch die externe Rotation unabdingbar.**

Auch sind die Gefahren aus der unterlassenen Berichterstattung viel gravierender als mögliche Qualitätsminderungen bei der Erst-Prüfungsdurchführung. Quick weist darauf hin, dass modelltheoretische Überlegungen und empirische Untersuchungen belegen, dass die externe Rotation Einfluss sowohl auf die innere als auch die äußere Unabhängigkeit hat. Als alleinige Maßnahme reicht die Rotation nicht aus, um die Unabhängigkeit zu verbessern<sup>109</sup>. Rotation kann aber vorbeugend auf Mängel wirken, weil der planmäßige Wechsel auch eine Überprüfung des Vorprüfers bedeutet.

## Anreizdefekte beseitigen

Aus der universitären Sphäre kommt nun ein Vorschlag, der auf den ersten Blick der freiheitlichen Marktordnung zu widersprechen scheint. In der FAZ, 30.5.2011, S. 12, fordern Christian Müller und Johannes Suttner die Pflichtrotation mit Kündigungsausschluss. Nicht die Bezahlung ist das Problem, sondern der drohende Entzug des Folgeauftrags, behaupten sie. Die Zwangsrotation allein löst das Abhängigkeitsproblem nicht. Die Meinung von Prof. Dr. Müller von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist nicht neu. Bereits 2004 beschäftigte sich Müller, damals noch an der Ruhr-Uni Duisburg in Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Heft 5, S. 211-225, mit den deutschen Bilanzskandalen um Holzmann, Flowtex & Co.. Schon damals forderte er, gut mit Argumenten belegt, diesen verheerenden Anreizdefekt zu beseitigen.

Die Politik hört nicht immer auf gute Argumente, sondern eher auf Lobbyisten. Auf Müller jedenfalls hörten sie nicht, wp.net gab es damals auch noch nicht, um diesen Gedanken in die Politik zu tragen.

Die Argumente von Müller sind einfach und überzeugend. Er weist auf die Tatsache hin, dass trotz formal anderer Lösung, der Vorstand oder der Geschäftsführer den Abschlussprüfer aussucht. Dass diese Vorgehensweise richtig ist, belegen die Vorgänge um den Prüferwechsel 2010 bei Telekom. Trotz des Vorschlagsrechts des Aufsichtsrats (Paragraph 124 Abs. 3 AktG) ist es die Regel, dass der Vorstand ihm den Prüfer vorschlägt, von dem er geprüft werden möchte. Da die Aktionäre praktisch immer diesem Vorschlag folgen, wählt die zu prüfende Unternehmensleitung sich im Regelfall ihre Kontrolleure selbst. Nicht der Prüfer kontrolliert das Management, sondern dieses wird umgekehrt im Extremfall zum ausführenden Organ der Unternehmensleitung, die dem Kontrolleur die Aufgabe zuteilt, den gesetzlich erforderlichen Bestätigungsvermerk auf eine möglichst willfährige und geräuschlose Weise zu erteilen. Das eigentliche Problem der Abhängigkeit liegt also weniger in der Tatsache, dass der Prüfer vom Mandanten bezahlt wird, sondern darin, dass das künftig nicht mehr geschehen könnte. Das ist die Drohkulisse des Geprüften.

Nur die Verbeamtung auf Zeit hilft, das Verhältnis zwischen Prüfer und geprüften Unternehmen nicht zu einem „forcing contract“ wird: Entweder der Prüfer tut, was der Vorstand ihm sagt bzw. der Prüfer handelt im vorausseilenden Gehorsam erwartungsgerecht, oder die Folgeaufträge entfallen. Isoliert also nur auf Rotation des Prüfers zu setzen, nimmt nicht das Erpressungspotenzial vom Prüfer, das lautet: Bei Nichtgefallen des Berichts oder Testats droht Prüferauswechslung. Der Abschlussprüfer braucht ein legitimes temporäres Prüfungsmonopol, sozusagen eine zeitweise Verbeamtung.

**Diese Lösung zeigt aufs Neue:**

**Nicht die Masse der Massnahmen, sondern das Maßnahmenmix (siehe 7.) macht den unabhängigen Prüfer aus.**

## 9. Gesetzliche Prüfungsnormen

In Deutschland regeln seit Jahrzehnten die IDW Verlautbarungen (seit 1998 heißen diese Prüfungsstandards) die Abschlussprüfung. Die IDW-Standards sind zwar an die Internationalen Standards (ISA) angelehnt, entbehren jedoch demokratischer Legitimation. Die Mitglieder des IDW-Standardsrates (IDW Hauptfachausschuss genannt) werden vom Vorstand des IDW berufen und entlassen. Nur der Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt. Der HFA hat damit keine demokratische Legitimation. Auch die Finanzierung des IDW wird nicht offengelegt und erfolgt wohl im Wesentlichen durch die Beiträge der Big4. Diese nehmen damit Einfluss auf alle Gremien, somit auch auf die Inhalte der Prüfungsstandards<sup>110</sup>. Auch wird der Entscheidungsmodus, nach welchen Regeln die Standards letztendlich verabschiedet werden, nicht transparent gemacht.

Da der deutsche Gesetzgeber bereits gesetzlich Vorkehrungen getroffen hat, künftig die internationalen Prüfungsregeln ISA einzuführen, besteht kein akuter, gesetzlicher Handlungsbedarf.

Jedoch ist darauf zu achten, dass die ISA-Übersetzungen in die deutsche Sprache den Anspruch des gesamten Berufsstands und auch der Unternehmen gerecht werden. Nicht zu akzeptieren wären ISA-Übersetzungen privater Organisationen.

Als Grundlage für gesetzliche Prüfungsstandards können nur amtliche Übersetzungen dienen. Dass auch amtliche Übersetzungen in die jeweilige Sprache des EU-Landes gegen „Verfälschungen“ nicht immun sind, hat Dr. Beul bei der eigenartigen deutschen Übersetzung zur Prüferaufsicht in Gestalt der „Letztaufsicht“ über die Wirtschaftsprüfer nachgewiesen<sup>111</sup>.



Der Verband für die  
mittelständische Wirtschaftsprüfung



wp.net verbindet

**Berufspolitik**

*für vernünftige Gesetze,*

*Satzungen und Standards*

**Öffentlichkeitsarbeit**

*zur Sicherung der beruflichen Zukunft*

**Fachseminare**

**Kooperation mit Primus**

Ihre Interessenvertretung

**www.wp-net.com**

## 10. IFRS-Erneuerung

Die deutsche handelsrechtliche Buchführungskultur wurde als altmodisch und wegen der vielen Wahlrechte als manipulierbar hingestellt. Gerade das Niederstwertprinzip, wegen des Kapitalgeberschutzes ein elementarer Eckpfeiler des HGB, wurde in die Mottenkiste verbannt. Eine Diskussion „Für und Wider HGB“ war immer von Interessen geleitet. Die Kämpfer für das HGB sind hierzulande zu lange in der Defensive geblieben.

Als es um die Konsolidierungspflicht der Zweckgesellschaften ging, haben sich die Landesbanken gerne auf die handelsrechtliche Seite geschlagen. Den Unternehmen kam jedoch der Fair Value, die außerplanmäßigen Goodwill Abschreibungen sehr gelegen. Gleichfalls die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Werte, die Aktivierung positiver latenter Steuern und die Abschreibung von Schulden aus dem IFRS-Modell. Branchenkenner behaupten, dass die Gewinne seit der IFRS-Einführung um über 20% höher ausfallen, als zu HGB-Zeiten. Die hohen Gewinne werden dann wieder durch Crashes, Konsolidierung genannt, zurückgefahren. Gleichzeitig haben die stillen Reserven als bilanzieller Puffer für Krisenzeiten abgenommen. Kein Wunder also, dass der Gesetzgeber die bilanzielle Überschuldung als einen der Insolvenzgründe (vorübergehend) aus dem Verkehr zog. Die Rückkehr zum handelsrechtlichen Niederstwertprinzip wird auch von Sinn gefordert, denn sie bringt Stabilität und wirkt nicht prozyklisch<sup>112</sup>.

**Mehr HGB  
weniger Fair Value**

Wir haben den Eindruck gewonnen, dass die Zeit nach den Bilanzskandalen um die Jahrtausendwende dazu genutzt wurde, das Wort „Bilanzfälschung“ aus der Rechnungslegung zu eliminieren. Gemäß dem Motto „Wer die Spielregeln aufstellt, gewinnt das Spiel, das ist auch der Sinn der Spielregeln“ haben die besten Köpfe Europas eine Lösung für die-

ses Dilemma gefunden: Mit der 2005 europaweiten Einführung der IFRS bei den Börsenunternehmen durfte, ja musste, neues Vermögen in die Bilanz eingestellt werden, das sich nur kurze Zeit später, wenn es gebraucht wurde, in Nichts auflöste<sup>113</sup>. Neue Assets brauchten auch neue Wertmaßstäbe. Dieser Wertmaßstab bekam den angelsächsischen Namen „Fair Value“. Schulden abzuschreiben, wenn es dem Unternehmen schlecht geht, war unter HGB eine eindeutige Bilanzfälschung. Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände hatten in der HGB-Bilanz nichts verloren. Mit Interbankengeschäften werden die Schätze (an)gehoben, zum Fair Value bewertet, dann im IFRS-Abschluss als kurzfristiger Gewinn ausgewiesen und als Boni an die Spieler verteilt. Der Börsenkurs steigt, damit erleben auch die Aktionäre kurzzeitige Freuden und haben in dieser Stimmung auch nichts dagegen, wenn die Bonis und Gehälter des Managements steigen. Kommt es zur Krise, fehlen diese entzogenen Mittel zum Überleben, denn die Managervergütungen entzogen dem Unternehmen auch die Substanz zum Überleben. Am Ende wird der Insolvenzverwalter feststellen: „Es war nichts mehr Verwertbares vorhanden“, wie der Arcondor-Insolvenzverwalter sagte. Nicht immer muss es dazu kommen. Wenn die

Unternehmensleitung in die Hände eines Hedgefondsmanagers gelangt, dann ist aber Vorsicht angesagt.

Deutschland entschied sich bereits nach einer kurzen Testphase 1873 wieder für das Niederstwertprinzip. Schon in der Gründerkrise 1873 war die Gefährlichkeit der Fair Value Bewertung zu Tage getreten: Der Boomphase mit einer übermäßigen Mittelausschüttung (Dividenden und Gehälter) folgte in der Krise die Unterkapitalisierung. Damals nannte man dies „Gründerschwindel“<sup>114</sup>.

Das angebliche Ziel dieser angelsächsischen Rechnungslegungskultur sollte sein, den Investoren eine bessere Informationsbasis für Entscheidungen zu liefern. Das Gegenteil ist der Fall. Fair Values auf der rechten und linken Seite der Bilanz. Neue Begrifflichkeiten schaffen Verwirrung, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten.

Schulden sind keine Schulden mehr, sondern Finanzinstrumente: Ein Unternehmen, dem es schlecht geht, darf dann in seiner IFRS-Bilanz - quasi als eine Art Selbstinsolvenz - seine Schulden – nein Finanzinstrumente - abwerfen. Sollte das IFRS-Unternehmen widererwartend doch bessere Zeiten erleben, dann kehrt sich das Spiel um und das Unternehmen muss seine Schulden wieder anheben. So geschehen 2009 bei der IKB, die nach dem Tal der Pleite



Abb. 44 Mit IFRS immer ein Fair Value-Ass im Ärmel.

ihre Schulden wieder anheben und dafür einen hohen IFRS-Verlust ausweisen musste, obwohl es der IKB nun wieder etwas besser ging, denn sonst hätte sie die Schulden nicht aufwerten müssen. Auch der deutsche IFRS-Verfechter, das IDW, sieht bei den Finanzinstrumenten Verbesserungspotenzial <sup>115</sup>.

## Professorale Ablehnung von IFRS

Bereits 2005 hat Prof. Schildbach sein Plädoyer gegen die drohende Vereinahmung des Mittelstands durch die Modetrends der IFRS-Spielregeln gehalten <sup>116</sup>. Nun zweifeln auch immer mehr Professoren, wie Prof. Kirsch, am Tageswertgedanken <sup>117</sup>. Dieser Tageswert mit dem vielversprechenden Namen Fair Value soll die Entscheidungsnützlichkeit der vermittelten Information verbessern. An der Verlässlichkeit von Fair Values wurden vor dem Hintergrund der Finanzkrise große Zweifel geäußert. Prof. Sinn stellte sogar einen kausalen Zusammenhang von den

prozyklisch wirkenden Bewertungen der Mark-to-Market-Methode mit der Finanzkrise her <sup>118</sup>. Gerade der ex-definitione gebildete Fair Value als Preis, der zwischen unabhängigen, vertragswilligen und sachverständigen Dritten zustande kommen soll, hat enorme Mängel. Kirsch folgert, dass selbst an der Entscheidungsnützlichkeit eines bestehenden Preises gezweifelt werden kann, wenn dieser nicht unter dem notwendigen Sachverstand zustande gekommen ist. Beim Blick auf die Markteinschätzung könnte als Erkenntnis herauskommen, dass bei der überwiegenden Mehrheit aller Assets und Schulden keine objektiv feststellbaren Marktpreise existieren. Dies zeigt sich dann daran, dass, da keine Marktpreise vorhanden, unterschiedliche Bewertungsmodelle für unterschiedliche Produktgruppen verwendet wurden. Waren Marktpreise aber vorhanden, hindert dies nicht daran, den höheren Nutzungswert zu verwenden. Statt Anlegerinformation, Bilanz-Chaos pur <sup>119</sup>!

Wenn die Fair Values der Vergangenheit „IFRS-konform“ gewesen sein sollen, dann muss der Blick auf die Märkte stark getrübt gewesen sein. Eine nicht hinreichend verlässliche Rechnungslegung verkehrt sich in das Gegenteil und verliert jedwede Entscheidungsnützlichkeit, stellt Prof. Kirsch abschließend fest. Ganz schlimm erwischte es jene Unternehmen, die in Zeiten des billigen Geldes sich ein Unternehmenskonglomerat zusammengekauft hatten und die Käufe nicht mit eigenen Aktien <sup>120</sup>, sondern fremdfinanziert hatten <sup>121</sup>. Zwar belastet der teure Kauf in guten Zeiten – wegen der Goodwill-Aktivierung die Bilanz nicht. Muss der bilanzierte Goodwill wertberichtigt werden, dann schlägt jedoch das Pendel zurück. Beispiele sind die HRE, die nur ein Jahr nach dem Kauf der DEPFA den mit 2,2 Mrd. € teuren Goodwill 2008 abschrieb oder auch die Bayern LB, die 2008 den Überkaufpreis von 841 Millionen € abschreiben musste. Auch viele andere deutsche Unternehmen vernichteten mit dem Goodwill Mrd.-Werte. Nach HGB-Recht wurde der Goodwill zumindest planmäßig abgeschrieben.



Abb. 45: Mit IFRS eine Fahrt ins Ungewisse

Mit einem „fairen Wert finden“ haben die IFRS-konformen Rechenprozeduren wenig gemein. Die Rechenmodelle liefern Entscheidungswerte, aber keine Marktpreise oder Ersatzmarktpreise, ein fundamentaler Fehler des Fair Value.

Die IFRS mit ihren zukunftsorientierten Marktwertansätzen sind nach Auffassung des Ifo-Präsidenten Sinn ein wichtiger Grund für die seit drei Jahren andauernde Finanzkrise. Ohne IFRS hätte es nach seiner Überzeugung die Krise gar nicht gegeben. Denn hohe (Schein)-Vermögenswerte und (Schein)-Gewinne steigerten den Börsenwert des Unternehmens und rechtfertigten dann auch ganz nebenbei, wie wundersam, die hohen Bonizahlungen. Durch die Scheingewinne kommt es kurzfristig auch zu höheren Börsenkursen. Da nur Scheingewinne vorliegen, werden diese wieder auf den Boden realistischer Werte zurückgeführt. Die nachfolgenden Börsenabstürze um bis zu 80 % (2000 bis 2003, 2007 bis 2008) sind die Rückführungen. Die Scheingewinne werden von Zeit zu Zeit also wieder vernichtet, dies wirkt zwar der Inflation entgegen, vernichtet aber das Vermögen und das Vertrauen in den Kapitalmarkt. Dies zeigt sich auch an der Kapitalflucht, am Rückgang der Aktionäre.

## Goodwill ? nur wenn Gott will !

Die Zahl der Aktionäre nahm von 2002 (6.211 Mio.) auf 2009 (3.624 Mio.) rapide ab, siehe Grafik S. 52. Für die Kapitalversorgung des Marktes werden deswegen die Kapitalsammelstellen (z. B. Hedgefonds) immer wichtiger. Und damit wird der Finanzmarkt immer mehr abhängig von einer kleinen Gruppe von Personen, die dieses Kapital anbieten. Deswegen gilt:

Wenn ein Unternehmenskauf misslingt, dann sollte auch der Goodwill sofort abgeschrieben werden. Die Realität sieht anders aus! Mit Hilfe von intransparenten Rechenmodellen werden mrd.-hohe Überzahlungen von Beteili-

gungen zu einem künftigen Nutzen für die Muttergesellschaft schön gerechnet. Da vernünftige Planzahlen, die über 3-5 Jahre hinausgehen, kaum ermittelbar sind, unterstellt man eine ewige Rente. Damit aber schaltet das Modell de facto das Tageswertprinzip aus. Mit der ewigen Rente unterstellt man auch Berechenbarkeit, übernimmt aber auch nicht nachprüfbar Annahmen in das Tabellenprogramm.

## politischer Einfluß führt zur Beliebigkeit

HRE und Landesbank Bayern sind Beispiele für das Schönrechnen der Zukunft und das Ausblenden jeglicher Realität. Der Geschäftsberichtleser ist nicht in der Lage, das bilanzielle Wertekonglomerat zu verstehen und vor allem die wahren Werte (Fair Values) auch zu hinterfragen, geschweige denn zu überprüfen; auch der Anhang gibt dazu nichts her. Damit sind Mrd.-Werte nicht überprüfbar, der Investor musste sich auf die Expertisen der Abschlussprüfer (Landesbank Bayern: PwC oder HRE: KPMG) verlassen. Beim Arcandor Konzern entfielen 2007 von den 4,5 Mrd. € immateriellen Assets allein 2,85 Mrd. € auf Goodwill, also auf „künstliche oder immaterielle“ Assets.

Ein weiterer Höhepunkt in der Bewertungsgestaltung bzw. ein Beweis für die Beliebigkeit der Wertansätze gab es im Oktober 2008, als der Bilanzrat IASB die bislang gültigen IFRS-Regeln außer Kraft setzte, um die Abwertungs-spirale zu beenden. IASB ließ die Umbuchung der Finanzprodukte vom Umlauf- ins Anlagevermögen zu. Seitdem können die Banken die gebuchten Verlustposten über Jahre hinweg in den Bilanzen legal verteilen, weil die Fair Values des Anlagevermögens sich an den Anschaffungskosten orientieren. Max Otte bezeichnete diesen Vorgang als den institutionalisierten Betrug <sup>122</sup>.



Abb. 46: Wer bringt Licht in die Bewertung der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen?

### Dem Mangel des Grünbuchs darf kein politischer Mangel folgen

Max Otte, der in seinem Buch 2006 „Der Crash kommt“ die Finanzkrise voraussagte, hat in seinem Aufsatz in der APuZ 52/2009 „Die Finanzkrise und das Versagen der modernen Ökonomie“ neun Verantwortliche für die schlimmste Krise seit 1929 ausgemacht. Als Mitschuldige nennt Otte

- ▶ die Notenbanken,
- ▶ die Investmentbanken,
- ▶ die amerikanische Politik,
- ▶ die amerikanischen Hypothekenbanken,
- ▶ die Hauskäufer in den USA,
- ▶ die Ratingagenturen,
- ▶ die internationale Politik und die nicht amerikanischen Banken,
- ▶ die Ökonomen und nicht zuletzt auch
- ▶ die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Bankenprüfer also.

Die letztgenannte Gruppe kann eine systemische Krise verhindern! Die Bankenprüfer haben zwar die Krise nicht ausgelöst, aber die Krise durch Verstöße gegen die Berichtspflicht auch nicht verhindert. Wir haben auf viele gravierende Testats- und Berichtsmängel hingewiesen:

- ▶ Es gab uneingeschränkte Testate, trotz mangelhafter Transparenz über die mrd.-schweren Bilanzposten.
- ▶ Es gab „unabhängige“ Testate, trotz millionenschwerer Beratungsaufträge.
- ▶ Es gab keine Testateinschränkungen, trotz nicht nachvollziehbarer mrd.-hoher Goodwills. Trotz schlechter Geschäftsaussichten und mrd.-hoher Altlasten wurden die Kaufpreisüberzahlungen nicht sofort abgeschrieben.

- ▶ Es gab keine pflichtgemäßen Prüfungen der Ratinggutachten. Wegen der Verstrickung der Ratingagenturen mit den Investmentbanken durfte sich der Abschlussprüfer nicht auf die Gutachten verlassen.
- ▶ Es gab keine angemessenen Prüfungsnachweise für das Bestehen und den Wert der mrd.-hohen „Wertpapierportfolios“, wie CDOs. Statt Einzelfallprüfung, was bei den Produkten gar nicht möglich gewesen wäre, half man sich – unzulässigerweise – mit aussagelosen Plausibilitätschecks.
- ▶ Es gab keine angemessene Unterrichtung der Aufsichts- oder Verwaltungsräte über gravierende Satzungsverstöße und eingegangene Risiken der Bankvorstände.
- ▶ Es gab keine Einschränkung der Testate, trotz mangelhafter und zum Teil nicht funktionierender Risikomanagementsysteme.
- ▶ Es gab keine Hinweise im Testat auf unternehmensgefährdende Tatsachen, obwohl bspw. die HRE zum Testats-Stichtag bei der Bundesbank einen täglichen Liquiditätsbericht abgeben musste.

### Politischer Wille erforderlich

Bei pflichtgemäßer Prüfung und Berichtserstattung über die vorgenannten Sachverhalte hätte jeder Vorstand sein Posten verlieren müssen. Diese „Entlassungen“ wurden bei vielen Banken erst nach Ausbruch der Krise vollzogen. Die WP-Waffe „Berichtspflicht“ hat die Aufgabe, vorbeugend zu wirken. Nur dann ist die Berichtspflicht wirksam für den Schutz des Kapitalmarkts. Dass dies auch funktionieren kann belegen professorale Untersuchungen. Diese Untersuchungen zeigen, dass die gesetzestreue Ausübung der Berichtspflicht, die für das Rechnungswesen Verantwortlichen, vorsichtiger handeln lassen. Börsen-, Finanzkrisen und auch Unternehmenszusammenbrüche können so verhindert werden.

Rechtzeitige Einschränkungen von Testaten – schon vor 2007 - und Hinweise im Testat hätten die Krisen im Keim erstickt, weil der Vorstand bei gesundem Verstande diese Risiken nicht eingegangen wäre.

Auch hier gilt der weise Spruch: Nicht der Abschlussprüfer schützt die korrekte Rechnungslegung, sondern die Angst des Vorstands vom Einsatz der Redepflicht durch den Abschlussprüfer. Deswegen braucht der Kapitalmarkt unabhängige Prüfer. Beratung neutralisiert die Prüfungsleistung, weil die Berichtsleistung mangelhaft wird.



Abb. 47: Aktionäre wenden sich vom Kapitalmarkt ab

### Grünbuchmaßnahmen können wieder Vertrauen schaffen

Auffallend ist, dass in den ablehnenden Presse-Stellungnahmen zum Grünbuch keine Anleger, keine Investoren oder ihre Vertreter zu Wort kamen.

Die sich bislang äuernden Aufsichtsräte, Vorstände, Big4-Lobbyisten haben scheinbar wenig Interesse an einer wirklich unabhängigen Prüfung der Rechnungslegung. Fürchten Sie selbst „Opfer“ eines unabhängigen Prüfers zu werden? Ein gefallener Vorstand wird nicht selten auch zum Problem des Aufsichtsrats und in der Deutschland AG sind nicht wenige Aufsichtsräte gleichzeitig Vorstände, also direkt von der Redepflicht betroffen.

Leider zeigt das Grünbuch der EU (vgl. wp.net-Magazin 2011, S. 116) keine Mängel bei den Bankenprüfungen auf. Deshalb ist die Forderung nach der dringend gebotenen Verschärfung der WP-Kontrolle von Bankenprüfern nicht unmittelbar plausibel. Die Lobbyisten der Bankenprüfer ziehen daraus den falschen Schluss, die Prüfer hätten keine Fehler gemacht. Es ist zu befürchten, dass diese Strategie der Big4 und Ihrer Lobbyisten aufgeht.

Die Politik konnte man bislang nicht davon überzeugen, den „regulatorischen Overkill“<sup>123</sup> einzuführen. Auch die Presse hat sich kein Ruhmesblatt verdient. Die Abschlussprüfer an den Rand der Aufsichts-Peripherie zu stellen, belegt nur die fundamentale Unkenntnis der Autoren.<sup>124</sup>

Die Folgen sind klar: Der Anleger empfindet die Entscheidung des EU-Rechtsausschusses gegen eine stärkere Regulierung als einen Schlag ins Gesicht.<sup>125</sup> Sind die Anleger nicht schützenswert?

Millionen Deutsche haben sich schon verabschiedet s. Abb. 47.

Die Vor-Entscheidung des EU-Rechtsausschusses ist ein politisches Armutszeugnis und ein Einknicken vor den Lobbyisten der Finanzindustrie.

Wir fordern die Abgeordneten auf, vor einer der wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahrzehnte sich ausreichend und unabhängig sachkundig zu machen, sich darüber zu informieren, wie wichtig die Unabhängigkeit des Prüfers ist, die auch von den Investoren als unabhängig wahrgenommen wird.

Wir warnen davor, das „Trommelfeuer“ der ziemlich einseitig berichtenden Presse als einzige Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. Der freie Markt und der Wettbewerb werden sonst im Stich gelassen. Das gerade demokratisch gestärkte EU-Parlament hätte seine Rolle noch nicht gefunden und wird seiner Verantwortung nicht gerecht. Wir brauchen keine demokratisch legitimierten Lobbyistengesetze, dies wäre pure Postdemokratie. Die Folge: Das EU-Parlament riskiert eine Vertrauenskrise, weil es seine Bürger nicht schützt.

### Grünbuchvorschläge können nächste Finanzkrise verhindern

Das Grünbuch liefert sehr gute Vorschläge, wie die Abschlussprüfung wieder ihrer Aufgabe gerecht werden kann. Die Oligopolisten Big4 haben eine systemische Größe und können auf herkömmlichem Wege nicht mehr wirksam kontrolliert werden. Während kleinen Prüfern noch die Prüferli-



Abb. 48: Kommissar Barnier wünscht krisenfeste Prüfer

zenz entzogen werden kann, ist dies bei den Big4 nicht mehr möglich. Wegen ihrer Größe sind sie der wirksamen Kontrolle entglitten. Der Kapitalmarkt und auch die Volkswirtschaft befinden sich damit in der Geiselhaft der Big4: Mit ihnen geht es nicht, ohne sie auch nicht. Die Grünbuchvorschläge wären bestens geeignet, dies zu ändern und den Abschlussprüfern das erforderliche Reputationskapital zurückzugeben. Nur unabhängige Prüfer können ihre Berichtspflicht verlässlich wahrnehmen und den Kapitalmarkt und damit die Volkswirtschaften der Welt vor immensen Schäden bewahren. Schattenbanken verfügen heute über 16 Billionen Kreditvolumen. Ohne korrekte Berichterstattungen sind die Aufsichtstellen ahnungslos und in Folge machtlos dem Treiben der Schattenbanken ausgeliefert. Wie will die EZB die Schattenbanken bekämpfen, wenn sie keine verlässlichen Daten bekommt? Da die nächste Finanzkrise von keiner Volkswirtschaft finanziert werden kann, muss sie verhindert werden! Nur eine unabhängige Bankenprüfung kann diese, ganze Volkswirtschaften vernichtende Krise, noch verhindern.

## Fußnoten

1. Hans Adolf Weyershaus Wirtschaftsprüfung in Deutschland und erster europäischer Zusammenschluss in den Jahren 1931 bis 1961, Diss. Düsseldorf 2007, S. 79.
2. umgekehrt beim Krisenstart 2008, die 2007 mit einer Finanzkrise begann und dann in einen weltweiten Börsensturz überging und dann auch die Realwirtschaft erfasste.
3. Weyershaus, ebenda, S. 105: „Leistungssteigerung um jeden Preis! Die Prüfungen sollen verschärft werden, dass nicht mehr als 50 Kandidaten in ganz Deutschland das Examen bestehen. Die Fragen der theoretisch vertieften fachlichen Qualifikation und der beruflichen Weiterbildung sollten auf einem ethischen Fundament stehen: Wichtiger als die Entsprechung mit dem Wortlaut des Gesetzes ist die Erfüllung dessen Sinns. Dieser sich entwickelnde junge Beruf muss von Anfang an von ethisch unzuverlässigen Elementen frei gehalten werden; lieber einen Auftrag verlieren, als ein Überzeugungsoffer bringen. Andernfalls wird Schlappheit in der Berufsausübung zu einer den ganzen Beruf herabsetzenden chronischen Krankheit“.
4. Das Gesetz von 1985 brachte in Deutschland die Dreiteilung der Kapitalgesellschaften in klein, mittel und groß. Die kleinen Kapitalgesellschaften bleiben ungeprüft und auch Offenlegungsumfang ist von der Größenkategorie abhängig
5. So Kluth, Peer Review auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, DStR 2000, S 1927 ff. Auch der Beirat der WPK empfiehlt der Bundesregierung den Peer Review, schreibt Kluth.
6. Einige kleine Korrekturen hat der 2005 gegründete Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung u.k.net bereits 2005 erreichen können, als er sich massiv in die Diskussion zur VO 1/2005 einschaltete, aus der dann mit einem Jahr Verspätung die VO 1/2006 wurde..
7. Krommes, Handbuch der Jahresabschlussprüfung, 2. Auflage 2008, S. 2f.
8. Christin Severin, in NNZ 2011, Nr. 42, Seite 27
9. Vgl. § 317 Abs. 5 HGB
10. Werner Krommes, Handbuch Jahresabschlussprüfung, 2. Auflage 2008, S 230 ff.
11. Nicht ordnungsgemäße Prüfungsnachweise sind beispielsweise Faxe von Bankbestätigungen. Bestätigungen müssen direkt an die Adresse des Prüfers geschickt werden.
12. Eine Liste der IDW PS kann die Öffentlichkeit auf der Homepage des IDW einsehen. Der Inhalt muss entgeltlich erworben werden. Die internationalen Prüfungsstandards sind auch inhaltlich kostenlos über die Homepage der IFAC zu beziehen. Neben allgemeinen Prüfungsgrundsätzen werden Grundsätze für die Planung, für die Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten, über die Vorgehensweise beim Business Understanding, zu dem was Prüfungsnachweise für den Prüfer sein dürfen, zu Prüfungshandlungen und -techniken und zur Prüfung von geschätzten Werten und zum Schluss auch zur ordnungsgemäßen Berichterstattung und Erteilung von Bestätigungsvermerken herausgegeben.
13. IDW PS 261: Feststellung und Beurteilung von Fehlerisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerisiken. IDW PS 230: Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung (auch Business Understanding genannt).
14. HRE Jahresabschluss zum 31.12.2007: Barreserve 11 Mrd., kurzfristige Forderungen (bis 3 Monate) Banken Kunden: rd. 25 Mrd.. Bei der Refinanzierung zeigte sich die riskante Schieflage: 76 Mrd. Bankschulden und 9 Mrd. bei Kunden und 42 Mrd. verbrieft Verbindlichkeiten.
15. IDW PS 230: Das Geschäftsmodell ist zwar nicht primäres Prüfungsziel. Um das Geschäftsmodell zu verstehen, wird man sich dem Geschäftsmodell auch inhaltlich nähern müssen. Dies ist sozusagen nur die andere Seite der gleichen Medaille. Das
16. WPK/IDW: Gemeinsame Vorstandsstellungennahmen, Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung, VO 1/2006, Tz 121 ff.
17. Wir verweisen auf die Auswertungen im WP Magazin 2011 S. 13ff.
18. Der Umfang des Postens muss wesentlich sein, was angesichts der Mrd. Investments vorausgesetzt werden kann.
19. IDW PS 400, Tz. 68a ff.
20. Protokoll HRE Untersuchungsausschuss vom 30.7.2009, Zeuge Sanio, S. 32.
21. IDW PS 450, Tz.1: Der Prüfungsbericht hat die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse die Überwachung des Unternehmens zu unterstützen. Der Gesetzgeber schreibt seit im HGB-BilMoG 2009 vor, dass im Prüfungsausschuss des AR wenigstens ein Mitglied Kenntnisse über Rechnungslegung haben muss. Deswegen forderten Lück/Huneeke bereits 1996, noch vor Herausgabe der Prüfungsstandards, dass der Abschlussprüfer die Pflicht hat, über festgestellte Schwachstellen und negative Entwicklungen zu berichten, DB 1996, S. 1 ff.
22. IDW PS 450, Tz. 45.
23. OLG Düsseldorf: Vorstandsverstöße gegen die IKB-Satzung und eine extreme Unternehmensgefährdung durch die riskante Anlagenpolitik.
24. Eine umfassende Darstellung von Bilanzbetrug finden Sie in dem lesenswerten Buch von Peemöller/Hofmann, Bilanzskandale, Berlin 2005. Zur Aktualisierung vgl. Peemöller, Typische Felder von Bilanzdelikten, BBK 24/2009, S 1211 ff.; vgl. auch Michael Dorin, Institutionelle Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Abschlussprüfung, Diss. Bielefeld 2006, S. 20ff.. Obwohl KPMG darauf bestand, dass die eigene Prüfung „korrekt“ war; einigte man sich mit den Flowtex-Geschädigten auf eine „Entschädigungszahlung“ von 100 Mio. DM. Zum Flowtex Skandal gibt es auch das Buch von Meinrad Heck: Der Flowtex-Skandal. Wie Politik und Fiskus Jabelang von einem gigantischen Wirtschaftsbetrug profitierten. Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt 2006.
25. vgl. Geschäftsbericht 2007 der Bayern LB Seite 80.
26. Wirtschaftswoche 15.2.2008, Elitärer Zirkel: Millionen an Kreditpaketen haben die Banken und ihre außerbilanziellen Zweckgesellschaften zerstört und unterschiedlich wieder zusammengesetzt. Pakete, für die es ebenso wie seinerzeit bei Enron keinen Markt gibt und über deren Wert nur spekuliert werden kann. Häufig gibt es keinerlei Dokumentationen und damit keine Informationen über die Werthaltigkeit der Papiere. Dort, wo es sie gibt, bei strukturierten Produkten auf Unternehmenskredit beispielsweise, müssten sich die Wirtschaftsprüfer durch Tausende von Seiten wühlen, um ihre Pflicht zu erfüllen. Tausende von Seiten für ein strukturiertes Papier wohlgemerkt, das vielleicht nur mit ein paar Hunderttausend Euro vermeintlichem Wert in einer Bank-Bilanz verbucht ist. Eine Herkulesaufgabe, die die Prüfer gar nicht bewältigen können, selbst wenn sie es wollten. Es war einfach zu verführerisch. Warum auch sollten die Banken die Bonität eines Schuldners noch genau prüfen, wenn es ohnehin einen Abnehmer gibt, der ihnen den Kredit aus den Händen reißt? Der das Paket dann so lange zu Recht schnürt, „bis niemand mehr versteht, wie dieses Produkt funktioniert und was eigentlich drin ist“.
27. Editorial Wirtschaftsprüfung 5/2008: „Insbesondere in der Verbriefung von Krediten und der damit verbundenen Verteilung von Risiken - unzweifelhaft eine der wichtigsten Finanzinnovationen der vergangenen Jahre - liegt die Ursache für die sich global auswirkende Kredit- und Finanzmarktkrise. Dies ist insbesondere in der mangelnden Transparenz der Verbriefungen begründet“.
28. H. W. Sinn, Kasino Kapitalismus, Berlin 2009, S. 137 ff: „Die Käufer der MBS-Papiere, typischerweise international tätige Geschäfts- und Investitionsbanken, verlieren dabei auf einen

ähnlichen Trick wie die Hypothekendarlehenbanken, indem sie die bereits verbrieften Ansprüche abermals verbrieften. Diese neuen **Titel** waren sogenannte Zweckgesellschaften, eigene kleine Unternehmen, meist in der Rechtsform einer gemeinnützigen Stiftung mit geringem EK, von der Muttergesellschaft aber mit einer Garantie gegen Verluste ausgestattet.... Die Endprodukte, die bei diesem Transformationsprozess herauskamen, konnten kein Mensch mehr verstehen. Es entstand eine Kaskade von ineinander verschachtelten Ansprüchen, die häufig nicht einmal der cleverste Investmentbanker durchschaute.“ Die deutschen Landesbanken steckten bis einschließlich 2007 unter den Augen der Abschlussprüfer einige 100 Mrd. € in solche schön gerechneten „Müll-Papiere.

29. Beschluss OLG Düsseldorf, 9.12.2009. AZ: I-6 W 45/09 Tz 47 f.: „Die Zusammenfassung von Krediten in Portfolien, die über-seits als strukturierte Finanzprodukte zur Unterteilung von An-leihen dienten, hier insbesondere in der Form von CDOs und ABS, eröffnete aber nicht nur die Möglichkeit der Diversifikation von Risiken, sie war auch mit einem erheblichen Verlust von Transparenz verbunden. Die mehrfach hintereinander ge-schaltete Strukturierung der Portfolios hatte zur Folge, dass schließlich kaum mehr abschätzbar war, welche Risiken aus den Investments resultierten. Zum Teil war es möglich, dass sich die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Portfolien im Laufe der Zeit durch Managementmaßnahmen der Portfoliomana-ger änderte. Dieser Transparenzverlust und der damit einbe-gehende Vertrauensverlust hatten schließlich im Juli 2007 das Zusammenbrechen des Marktes für ABCPs (Asset Backed Commercial Papers = von den Zweckgesellschaften zur Refi-nanzierung der Ankaufgesellschaften an externe Investoren ausgegebene besicherte Geldmarktpapiere mit einer kurzen Laufzeit von 30 bis 90 Tagen) zur Folge, was darin resultierte, dass die Antragseignerin aus den Zweckgesellschaften gewäh-ten Liquiditätszusagen vollständig in Anspruch genommen wurde und aufgrund der Sperrung ihrer Handelslinien im In-terbankenmarkt ( durch die Deutsche Bank, Anm. Verf.) schließlich in eine Existenzkrise geriet.
30. IDW PS 303: Hat der Abschlussprüfer erhebliche Zweifel an der Integrität der gesetzlichen Vertreter und gelangt deshalb zu dem Schluss, dass die gemäß Tz. 24 eingeholte Erklärung oder der Nachweis der Gesamtantwortung für die Rechnungslegung (vgl. Tz. 11 f.) nicht verlässlich ist, oder geben die gesetzli-chen Vertreter diese Erklärungen nicht ab, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen. Die Vollständigkeitserklä-rung des Vorstands ist für den Abschlussprüfer kein formales Enthaltungspapier.
31. IDW PS 400, Tz. 56 nennt Beispiele von Prüfungshemmnis-sen: Unzureichende Erfüllung der Auskunfts- und Nachweis-pflichten des § 320 HGB, die zu einer Nichtbeurteilbarkeit des zu prüfenden Sachverhalts führen (Der Vorstand war nach Feststellung des OLG Dsd dazu gar nicht in der Lage, weil er die Risiken nicht einschätzen konnte) oder fehlende Verwert-barkeit der Ergebnisse anderer Prüfer (siehe: Prüfung der Ra-tiungsgutachten) oder mangelnde Prüfungssicherheit aufgrund eines hohen Entdeckungsrisikos. Der IDW PS 400, Tz. 68a for-dert sogar die Versagung: Ein Versagungsvermerk ist auch zu erteilen, wenn die Auswirkungen von Prüfungshemmnissen so wesentlich sind, dass der Abschlussprüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachver-halts nicht in der Lage ist, zu einem – ggf. eingeschränkten – Prüfungsurteil mit positiver Gesamtaussage über den Jahresabschluss zu gelangen (vgl. § 322 Abs. 5 Satz 1 HGB). Solche Prüfungshemmnisse können bspw. in nicht behebaren Mängeln der Buchführung oder in der Verletzung von wesentli-chen Vorlage- und Auskunftsspflichten gemäß § 320 HGB be-gründet sein.
32. FTD 26.11.2007, S. 20: “Strenge Kontrolle von Banken zuge-sagt, Prüfer einigen sich auf gemeinsamen Ansatz“ Für 2007 blieb es wohl noch bei der Absichtserklärung.
33. OLG Dsd.: „Bereits die übermäßige Komplexität und Intrans-parenz des Vertriebssegments bedingte nahezu die Unmög-lichkeit für den Vorstand, Entscheidungen auf ausreichender Informationsgrundlage zu treffen. Die externen Ratings der amerikanischen Rating-Agenturen konnten den Vorstand der IKB von der Pflicht zu eigener Information nicht entbinden.

*Durch die Verbriefungskaskaden konnte ein Ursprungsportfolio mit mittlerer Qualität in ein Portfolio mit einem AAA-Rating umgewandelt werden“.*

34. Wirtschaftswoche, 13.2.2008, Elitärer Zirkel: „Wer glaubt, die Ratingagenturen seien Opfer ihres eigenen Berechnungsmodells geworden, der irrt. Sie berieten die Banken, wie sie diese Produkte zusammenstellen mussten, um die höchste Bonitätsstufe zu erreichen. Und sie drehten offenbar auch regelmäßig selbst an ihrem Berechnungsmodell – auf Anregung der Banken. Das ist eines der Hauptprobleme der Ratingagenturen: Der Interessenkonflikt aufgrund ihrer Doppelfunktion als Berater und Bewerter. Oft probiert eine Bank zusammen mit ihrer Ratingagentur verschiedene Mischungen von Subprime-Hypotheken, angereichert mit besseren Wertpapieren wie Unternehmensobligationen, am Modell aus“, berichtet ein Top-Manager einer Ratingagentur. Ergibt das Bewertungsmodell nach mehreren Versuchen immer noch ein unbefriedigendes Rating, wird es angeglichen, bis die neue Note dem Gusto des Kunden entspricht“.
35. IDW PS 322, Tz. 8 ff.
36. H. W. Sinn, *Kasino Kapitalismus*, 2. Auflage 2009, 144ff.
37. Geschäftsbericht IKB 2006/2007 Version 1, S. 58.
38. *Auskauf* IKB am wp.net am 15.4.2011.
39. Max Otte, *Der Informationscrash, Wie wir systematisch für dumm verkauft werden*, Berlin 2009.
40. Vgl. Spiegel 2008, Nr. 28: *Casino provincial*, S. 82ff.
41. Geschäftsbericht 2008 der LBBW, S. 126: „Im ersten Halbjahr 2008 wurde die ehemalige Sachsen LB in den LBBW-Konzern integriert. Bereits vor dem Erwerb wurden außerbilanziell geführte Structured-Finance-Anlagen im Nennwert von 17,3 Mrd. € in die irische Zweckgesellschaft Sealink (nicht konsolidiert) überführt. Die LBBW hat diesen Zweckgesellschaft Darlehen in Höhe von 8,8 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Diese Darlehen sind zum größten Teil nachrangig. Die Garantie des Freistaats Sachsen in Höhe von 2,75 Mrd. € trägt hierbei den „first loss“.“
42. Im elektronischen Bundesanzeiger können die von der DPR festgestellten Mängel eingesehen werden, dazu Auszug aus der Mängelliste zur Sachsen LB: „3.unvollständige Darstellung der Haftungsrisiken des SLB-Konzerns im Konzernanhang im Zusammenhang mit den gegenüber den Gesellschaften der OQ-Gruppe eingegangenen finanziellen Verpflichtungen aus dem Valuation Agent Agreement der SLBE mit den Gesellschaften der OQ-Gruppe bei einem investierten Volumen zum 31. Dezember 2006 in Höhe von rd. 11 Mrd. EUR (§ 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB i. V. m. § 340i Abs. 2 und § 340a Abs. 2 HGB)“  
<https://www.ebundesanzeiger.de/ebanzuview/wexservlet>
43. Kurier, 30.6.2010: Internet: [http://kurier.at/wirtschaft/w\\_u\\_unternehmen/2013245.php](http://kurier.at/wirtschaft/w_u_unternehmen/2013245.php), Download am 15.7.2010.
44. Winkeljohann in der EAZ am 30.6.2010: Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise muss man sich fragen: „Haben wir nicht zu sehr zurückgeschaut?“
45. DiePresse.com am 16.6.2010: Wirtschaftsprüfer verloren Vertrauen in Hypo Alpe und frühere Abschlüsse wurden eingeschränkt. Der Due-Diligenceprüfer spricht von großen Mängeln bei der HGG.A. Es liegt ein Verstoß gegen IAS 36 vor.
46. Wegen Einzelheiten zu Notes-Angaben verweisen wir auf den Beck'schen IFRS-Kommentar 2009, S. 1039f.
47. <http://www.manager-magazin.de/geld/artikel/0,2828,690414,00.html, 22.4.2010>. Das MM blieb am Ball und hat in seinem Heft 5.2011 über die kriminellen Machenschaften der obersten Führungsebene berichtet. Die Schieflage hatte wohl wenig mit der Finanzkrise zu tun. Den Abschlussprüfer und nicht erst die Sonderprüfer hätten die Nichteinhaltung der Aufsichtsgesetze feststellen und die Falschbewertung der Kredite gegenüber der BaFin beanstanden müssen.
48. SZ Nr. 162 vom 17./18.Juli 2010, S. 2: Rechtsanwalts-Strategie: Außenansicht, Je wilder, desto milder.
49. Vgl. *The Auditors Blog Archive: KPMG Has A \$1 Billion Note*

Century Problem, <http://retheauditors.com/2009/04/02/kpmg-has-a-1-billion-new-century-problem/>

20. Vgl. *spiegelonline*, 6.5.2010, Gefangen im Größenwahn: [www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/0,1518,druck-693156,00.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/0,1518,druck-693156,00.html), gedruckt 6.5.2010, 11.32
51. Sanio im HRE-Untersuchungsausschuss am 29.7.2009, Prot. Zeuge Sanio, S. 29.
52. BaFin-Schreiben vom 14.5.2010 an *wp.net*, AZ.: GZ: Q 14-FR 9720-2010/0001: "... Die Anordnung der BaFin zur Erstellung eines täglichen Liquiditätsstatus betraf nicht nur die von Ihnen erwähnte Hypo Real Estate Group (HRE). Aufgrund der vielfach belasteten Liquiditätslage in Folge der Finanzmarktkrise hat die BaFin bei einer Reihe von Kreditinstituten den Turnus von Liquiditätsabfragen zeitweise erhöht. Maßgeblich für diese präventive Vorgehensweise war nicht die bedingte eine existenzielle Gefährdung der betroffenen Institute. Insofern ergibt sich hieraus nicht per se eine Infragestellung der Going-Concern-Prämisse dieser Institute."
53. *wp.net*-Interview mit Dr. Völker Wissing, *wp.net* Magazin 2011, S. 96.
54. vgl. *spiegelonline* 6.5.2010, siehe Fn 50.
55. IDW PSs 261 und 300, Tz. 7, (Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung); Krommes hat für die Prüfungsziele das Kunstwort VEBBAG geschaffen (Vollständigkeit, Eigentum, Bestand, Bewertung, Ausweis und Genauigkeit) vgl. W. Krommes, *Handbuch Jahresabschlussprüfung*, S. 219 ff.
56. Plausibilitätsprüfungen können sein: Vorjahresvergleiche, Vergleich Vorjahreszahlen mit Zahlen des Berichtsjahres, Kennzahlenanalysen mittels Verhältniszahlen Trendanalyse wie Mehrjahresvergleiche oder Regressionsanalysen oder Benchmarking durch Vergleiche von Portfolios oder Prognosewerte durch Plan-Ist-Vergleiche. Die Individualität der CDOs macht eine Plausibilitätsprüfung unmöglich. Vor der Plausibilisierung hätten die Inhalte der CDO-Portfolios einzeln untersucht werden müssen, ob überhaupt Plausibilitätsprüfungen möglich sind.
57. HRE Protokolle über die Zeugenaussagen Sanio im HRE-Untersuchungsausschuss am 29.7.2009. Bei der HRE bestätigte die Sonderprüfung durch die Bundesbank im Frühjahr ganz gravierende Mängel im Risikomanagement.
58. W. Krommes, *WP Magazin* 2009, S. 46. Interview zu Berufspflichten: Wenn man an den außergewöhnlich hohen Komplexitätsgrad der Risikomanagementsysteme denkt, dann dürfte Eines völlig klar sein: Um diese Systeme prüfen und ihre Qualität beurteilen zu können, war neben besonderem Expertenwissen auch ein großer Zeitaufwand erforderlich, ein Rahmen also, der das bisherige Maß deutlich übersteigen hätte und demgemäß auch nicht budgetiert werden konnte. Meines Wissens hat keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (weder in Europa noch in Übersee) auf die hohen Risiken hingewiesen, die sich aus dem Engagement in strukturierte Wertpapiere ergeben können. Hätte man sich die erforderliche Zeit genommen – ggf. auch unter Inkaufnahme eines größeren Verlustes – hätte man rechtzeitig festgestellt, in welcher Geschwindigkeit das platzierte ABS- bzw. CDO-Volumen anstieg, hätte auf Transparenz bei den so genannten Zweckgesellschaften bestanden und wäre auf „Black Boxes“ in Gestalt der Rating Agenturen gestossen, auf Daten also, die eine Menge – mit Vorstand und Aufsichtsrat zu diskutierende – Fragen ausgelöst und möglicherweise auch zu Einwendungen bzw. zu einer erweiterten Berichterstattung geführt hätten.
59. FAZ, 12.10.2010, IDW Chef-Naumann in „Manche Ideen würden die Qualität mindern“.
60. Handelsblatt vom 1.6.2010: Asmussen betonte, der Aufsichtsrat habe nicht gewusst, dass die IKB und deren Zweckgesellschaften in bonitätsrisikoreiche US-Hauskredite (Subprime-Papiere) investiert hatten und dass es Klumpenrisiken bei den Wertpapierbeständen gegeben habe. Auf der letzten IKB-Aufsichtsmitsitzung vor dem Zusammenbruch habe Ortseifen auf Nachfrage gesagt, direkt sei die IKB nicht von Subprime Risiken betroffen, indirekt sei an Fonds beteiligt, die jedoch eine Ausfallbegrenzung hätten. Auch ein Vertreter der damaligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG habe dem Aufsichtsrat

gesagt, die IKB habe keine Engagements im Subprime-Segment, von denen Risiken ausgingen“.

61. Leo Müller, Bank Rüber, S. 325ff.
62. Protokoll HRE-UA, 29.7.2009, Seite 53 rechte Spalte.
63. Erst die Sonderprüfung durch die Bundesbank im Frühjahr/Sommer 2008 brachte dies zum Vorschein, vgl. HRE Untersuchungsausschuss vom 29.7.2009: Aussage und Darstellung von Sanio.
64. Protokoll Nr. 13 vom HRE UA 8.7.2009, S. 124 ff., Vernehmung des KPMG-Wirtschaftsprüfers Holger Techt.
65. Vgl. Geschäftsbericht Bayern LB 2008, S. 184: Zwei Untersuchungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergaben, dass Vorstand und Verwaltungsrat der Bayern LB sowohl bei ihren Entscheidungen über Investments in strukturierte Wertpapierportfolios und in außerbilanzielle Zweckgesellschaften als auch im Zusammenhang mit problembehafteten Engagements korrekt gehandelt haben; externe und interne Regeln wurden ein gehalten.
66. Darstellung dem Spiegelbericht 28/2008, S 80 ff. entnommen.
67. Interview in der „Die Welt“ am 4.4.2009, Seite 16, Wägener: „Wer sagt, wir hätten nichts gesehen?“
68. Spiegelonline 18.6.2008: KPMG - Wirtschaftsprüfer im Siemens-Sumpf, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,560529,00.html>.
69. siehe Fußnote 8.
70. Barnier in der Konferenz am 10.2.2011 in Brüssel.
71. ausführlich im WPK Magazin 2011, S. 31ff. begründet, für viele Berufskollegen nicht schlüssig und auch rechtswidrig oder Mißbrauch rechtsstaatlicher Macht: Rechtsfortbildung ist Aufgabe der unabhängigen Gerichte (judikative Macht) und nicht der Aufgabe der Exekutive. Deren Aufgabe ist die geretzestreue Rechtsanwendung!
72. Sven Clausen in der FTD vom 3.8.2007, „im Tal der Abmungslosen“, S. 27.
73. Vgl. Diss. Weyershaus, Fn 1, S. 105.
74. Vgl. Pfitzer in der TV Sendung, ARD – Panorama am 9.8.2008.
75. Meuwissen/Quick, „Gefährdungen und Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers“, Zeitschrift für Corporate Governance 6/2009, S. 273.
76. Quick, Prüfung, Beratung und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – Eine Analyse der neuen Unabhängigkeitsnormen der HGB im Lichte empirischer Forschungsergebnisse BFuL 2006, Heft 1, S.42 ff.
77. Zülch, Pronobis, Patrick Krauß: Gefährdung der Unabhängigkeit durch einen hohen Anteil nicht abschlussprüfungsbezogener Leistungen? Corporate Governance 5/2009, S. 226 ff.
78. Ruhnke, Prüfungsdifferenzen – State of the art und Ergebnisse einer empirischen Untersuchung deutscher Prüfungsaufträge WPz 2009, Heft 13: Es sind auch Studien relevant, die belegen, dass Mandanten in geringerem Umfang von den Rechnungslegungsnormen abweichen, sofern diese „strengen Prüfungsnormen“ unterliegen. Hier zeigen z.B. Majoor/Vansnaeden, dass Unternehmen in EU-Mitgliedsstaaten mit strengen Unabhängigkeitsregeln in geringerem Umfang Abschlusspolitik[6] betreiben als Mandanten, die weniger strengen Regeln unterliegen...
79. M. Gschrei, WP-Magazin 2009, WP-Rating, S. 15. Der Prüfer kennt das Unternehmen besser!
80. Meuwissen / Quick, Gefährdungen und Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Zeitschrift für Corporate Governance 6/2009, S. 272ff.
81. Zur ethischen Intelligenz, vgl. Bronwyn Fryer, Ethik „Bereit sein, zu kündigen“, <http://www.harvardbusinessmanager.de/heft/artikel/a-621586.html>.

82. *Wirtschaftswoche* 47/2007: Konflikt der Interessen, FAZ 2009: Wirtschaftsprüfer im Gegenwind, Juni 2009.

83. Meuwissen/Quick, Gefährdungen und Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, S. 272.

84. siehe § 319 III HGB Ausschlussgründe als Abschlussprüfer.

85. Meuwissen/Quick, ebenda S. 274.

86. vgl. Peemöller/Hofmann, Bilanzskandale, Berlin 2005, S. 196.

87. Gschrei, WP-Rating in WP Magazin 2009, S. 17 ff., noch downloadbar und [http://wp-net.com/Downloads/WP\\_Rating.pdf](http://wp-net.com/Downloads/WP_Rating.pdf).

88. Vgl. WPK-Magazin 2010, Heft 1, S. 82: „Der Mandant muss das Gefühl haben, sich den richtigen Dienstleister ausgewählt zu haben“. Wir meinen: Gute Prüfungen sind jene, bei denen die Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen waren und die richtigen Schlussfolgerungen, sprich Prüfungsurteile, daraus gezogen werden.

89. Blomert, Wieviel Demokratie verträgt die Börse? Leviathan 2007, S. 447.

90. Peemöller, Hofmann, ebenda, S. 193ff.

91. Meuwissen/ Quick, ebenda, S. 276.

92. Interview W. Krommes, WP-Magazin 2009, S 46.

93. Der WPK-Präsident und der Vorstand für die Berufsaufsicht verneinten in der Jour Fixe am 19.10.2009 in München die Frage, ob die Berufsaufsicht der Kammer gegen den Prüfer der IKB schon etwas unternommen hätte. Die APAK nahmens dies unbeeindruckt zur Kenntnis und äußerten sich auch nicht.

94. Wegen Einzelheiten zu dieser Statistik verweisen wir auf das WP Magazin 2009, S 9.

95. Zur Urteilsfähigkeit vgl. WP Magazin 2011, S. 37.

96. Nach Kammergutachter Kluth wäre die WPK auch eine geeignete Einrichtung, derer sich die künftige Prüferaufsicht bedienen kann. Mit anderen Worten: Die bisherigen Kammerprüfer prüfen weiter, der Prüferaufsicht bleibt die eigene Fachkompetenz erspart; kritisch dazu Dr. von Waldthausen, wp-net-Magazin 2011, S. 126ff.

97. WPK Magazin 1 2010, S. 82.

98. FTD 18.9.2009.

99. HB 17.6.2010: Und keiner prüft die Prüfer: Das HB zitiert das IDW mit der „Existenz eines äußerst lebendigen und funktionierenden Wettbewerbs“.

100. WPK-Magazin 4/2006, S. 53.

101. vgl. Peemöller/Hofmann, ebenda S. 195.

102. Analog nach Zygmunt Baumann, Postmoderne Ethik, Hamburg 1995, S. 107.

103. Fehlerbericht der DPR 2010: Statt die Beteiligung im Abschluss 2008 auf den Stichtagskurs abzuwerten oder durch eine Einschränkung zu abnden, hat der KPMG-Prüfer den berechneten Nutzungswert (um rd. 450 Mio. € zu hoch) testiert, siehe dazu eBundesanzeiger.

104. Die Kammer auf ihrer Homepage (<http://www.wpk.de/berufsaufsicht/allgemeines.asp>): „Ergeben die Ermittlungen den Verdacht einer Berufspflichtverletzung, für deren Verfolgung die Berufsgerichte zuständig sind oder liegt der Verdacht einer Straftat vor, die mit der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, hat die WPK die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) zu informieren (§ 84a WPO). Für Berufspflichtverletzungen mit schwerer Schuld liegt die Zuständigkeit bei der GStA und bei den staatlichen Gerichten, den sog. Berufsgerichten (spezielle Kammern/Senate beim Landgericht Berlin als erste Instanz, Kammergericht Berlin als zweite Instanz und Bundesgerichtshof als dritte Instanz).“ Aus dieser Aufgabenverteilung ist zu schließen, dass die Kammer die Oberhoheit besitzt. Die GStA kommt erst auf die Bühne, wenn die Kammer zu dem Ergebnis kommt, dass.....

105. WPK-Präsident Prof. Dr. Pfitzer am 6.11.2009 vor dem Beirat.

106. Wir verweisen auf den Wabrechtsartikel von Dr. von Waldthausen, Sieg der Demokratie in der WPK, WP Magazin 2011; S. 100ff.

107. Meuwissen/Quick, ebenda , S. 274.

108. § 55 WPO bzw. § 320 Abs.4 HGB

109. Rainer Quick, Externe Rotation, DBW 2004, S. 487ff.

110. Ein Beispiel für eine „sachfremde PS-Übersetzung“ gelang dem IDW mit dem Prüfungsnachweis. Für das IDW reicht es aus, wenn der Prüfungsnachweis überzeugend ist. Die englische Fassung meint: Prüfungsnachweise müssen zwingend sein, damit unterschiedliche Prüfer zum gleichen Urteil kommen und das Prüfungsergebnis nicht der Beliebigkeit der Prüferüberzeugung anheim fallen kann.

111. C. R. Beul, Der Abschlussprüfer und die anlaßunabhängige Sonderuntersuchung nach § 62 b WPO - Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und Rechtsqualität als Verwaltungsakt, steuer-anwaltsmagazin 6/2009, S. 207 ff.

112. H. W. Sinn, ebenda, S. 164 ff.

113. vgl. Aktive Steuerabgrenzung, Goodwill, andere immaterielle assets, usw. Abschreibung von Schulden, wenn es dem Unternehmen schlecht geht, usw....

114. H. W. Sinn, ebenda, S. 167.

115. Das IDW im HB vom 17.6.2010.

116. Prof. Schildbach in den LSWB Mitteilungen 3/2005: Mittelstand und Rechnungslegung nach IFRS/LAS, S. 86 ff.

117. Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch, Fair Value - quo vadis, WPg 19/2009, Editorial. Prof. Kirsch setzt sich kritisch mit einem neuen Exposure Draft zum Fair Value auseinander und findet dies als Verschlimmbesserung.

118. H. W. Sinn, in Kasino Kapitalismus, im Kapitel: Wie es zur Finanzkrise kam, und was jetzt zu tun ist, Econ 2009, S. 309.

119. Modelle auf Basis von Barwertmethoden sind hier noch die einfachsten Modelle. Unverständlich für den Investor werden dann Modelle, wie z. B. das Hazard Rate Modell für Zinsderivate, vgl. Geschäftsbericht 2007 der Bayern LB, S. 99f. Der entscheidende Fehler des Fair Value ist darin zu sehen, dass Marktwerte durch (individuelle) Entscheidungswerte ersetzt werden. Die 450 Mio.-Euro-Falschbewertung einer Beteiligung im Q-Cells Abschluss 2008 könnte eine Folge davon sein: Statt des Stichtagswertes wurde ein künftiger Nutzungswert ermittelt und bilanziert. Dies weist aber auch auf eine Bilanzfälschung hin, weil das IFRS der Q-Cells keinen Spielraum einräumt.

120. Dies wird gerne von amerikanischen Konzernen praktiziert. Auch die deutsche Allianz kaufte sich die marode Dresdner mit viel Allianzgeld, sprich eigenen Aktien und erlitt damit beim Ausstieg keinen Cash-Verlust.

121. Ein bekanntes Beispiel ist die Übernahme der Conti durch Schäffler gewesen. Conti hatte sich bereits vorher wegen des teuren Kaufs des Siemensgeschäftsteils VDO mit zusätzlich über 10 Mrd. € Schulden belastet und bedrohte nun sogar ihre neue Konzernmutter.

122. Max Otte, Der Informationscrash, Berlin 2009, S. 159.

123. Christin Severin in der Neuen Züricher Zeitung vom 19.2.2011, S. 27: „Regulatorischer Overkill“.

124. Vgl. Daniela Weber-Rey, Partner bei Clifford Chance, Börsen-Zeitung 15.4.2011, S. 10.

125. Vgl. Börsen-Zeitung, 15.4.2011, S. 10



Michael Gschrei

Verwendetes Bildmaterial

Titelbild: Ulrike Makengo

S. 4 und 85: Bundesarchiv

S. 7, 8, 9 und 10: Dr. Werner Krommes

S. 6, 13,49, 50, 58, 72, 73: fotolia

S. 12: adpic

S. 17: IKB GB, bearbeitet von M. Gschrei

S. 17: LBBW Pressefoto,

S. 20: HGA.A Pressefoto

S. 25: Pressefoto BMF

S. 42, 75, 76, 100, 102: Wirtschaftsprüferkammer

S. 33, 53, 96, 123: Presse EU-Binnenkommission

S. 13, 17 (Wägener): dpa Picture

S. 22, 23, 63 (Merkel u. Nonnenmacher): dpa Picture

S. 80, 94, 107: dpa Picture

S. 101: Dr. Axel Berg

S. 18: Eva Kröcher über Wikipedia,

S. 29: Raimond Spekking über Wikipdia

S. 29, 31, 32, 34 35, 61. 116: Grafische Arbeiten von Adrian Fekete,

S. 30: Fotolia

S. 31, 39: Brandl,

S. 42: Gschrei / WPK

S. 28: Hans-Peter Bock [bpbock@avaapgh.de](mailto:bpbock@avaapgh.de)

S. 63: (KPMG Berlin) Ralf Roletschek über Wikipedia

S. 65: Mattes über Wikipedia

S. 64: fabri über Wikipedia

S. 95 Jan Roeder, übe Wikipedia

S 122: Dr. J. von Waldthausen

S. 141: Evi Lang und Michael Böllner.

U 4: Frohe Zukunft Export

Restliche Bilder, Grafiken: M. Gschrei, Bearbeitung U. Makengo

Die Wikipediabilder sind unter den creative commons Bedingungen ( GNU-Lizenz für freie Dokumentation) frei verwendbar, siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>



Fachforum Prüfungswesen



Zielgruppe: Berufsträger und qualifizierte Mitarbeiter

Inhalt: praxisrelevante Bilanzierungs- und Prüfungsfragen

Veranstaltungsorte: Baden-Baden, Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Köln, München, Nürnberg, Stuttgart, Wiesbaden



Turnus: halbjährlich

Tagungszeiten: 09:30 – 17:00 Uhr

Konditionen: Einzelveranstaltung € 490 zzgl. 19 % USt  
Jahresabo € 780 (d. h. **20 % Rabatt**) zzgl. 19 % USt  
Jeder weitere Teilnehmer der Kanzlei erhält **15 % Rabatt**.  
wp-net-Sonderrabatt: **15%**

Referent: WP StB Dipl.-Kfm. Dirk Hildebrandt, Köln

Unterlagen: Skriptum, Handouts und Veranstaltungs-CD



Fortbildungsbescheinigung gemäß §§ 4a, 6 BS WP/vBP

weitere Infos und Termine unter [www.primus-fachseminare.de](http://www.primus-fachseminare.de)